

Amtsblatt der Europäischen Union

C 196



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

11. Juni 2020

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2020/C 196/01	Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung von Trainerinnen und Trainern durch Verbesserung der Möglichkeiten zum Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen	1
2020/C 196/02	Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Die Raumfahrt im Dienste eines nachhaltigen Europas“	8

Europäische Kommission

2020/C 196/03	Euro-Wechselkurs — 10. Juni 2020	12
---------------	--	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 196/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9841 — CDP Equity/Ansaldo Energia) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13
2020/C 196/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9842 — Hitachi Chemical Company/Fiamm Energy Technology) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	15
2020/C 196/06	Mitteilung für Ausführer über die Anwendung des REX-Systems in der Europäischen Union im Rahmen des Freihandelsabkommens mit Vietnam	16
2020/C 196/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.9806 — Hyundai Capital Bank Europe/Sixt Leasing) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	17

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 196/08	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	19
2020/C 196/09	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	33
2020/C 196/10	Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU Antrag eines Auftraggebers	45

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten zur Stärkung von Trainerinnen und Trainern durch Verbesserung der Möglichkeiten
zum Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen**

(2020/C 196/01)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

1. Sport ist aufgrund seiner sozialen und gesellschaftlichen Dimension als wichtiges Instrument im Bereich der Gesundheit, der Bildung, der Entwicklung von Kompetenzen, der Förderung von Werten sowie der sozialen Inklusion anerkannt, und sowohl entgeltlich als auch ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten machen ihn zu einem wertvollen Faktor für die Wirtschaft und die Gesellschaft.
2. Training, sei es durch ehrenamtliche, angestellte oder selbstständige Trainerinnen und Trainer, hat bedeutende Auswirkungen sowohl auf den direkten Trainingseffekt und den Lernprozess als auch die persönliche Entwicklung von Leistungssportlerinnen und -sportlern und Sporttreibenden.
3. Trainerinnen und Trainer können dazu beitragen, gesellschaftliche Herausforderungen betreffend die körperliche Aktivität und das körperliche Wohlergehen anzugehen, den Erwerb sozialer und anderer wesentlicher Fähigkeiten zu erleichtern, Fairness zu fördern und ethische Werte in der gesamten Gesellschaft zu vermitteln. Besonders deutlich zeigt sich dies während einer Gesundheitskrise wie der COVID-19-Pandemie.
4. Im Sport kommt es für alle Trainerinnen und Trainer hinsichtlich der persönlichen Entfaltung, Beschäftigungsfähigkeit und beruflichen Entwicklung entscheidend auf die Fähigkeiten und Kompetenzen an, die sie in die Lage versetzen, den verschiedenen Herausforderungen bei ihrer täglichen Arbeit sowie den steigenden Erwartungen der Gesellschaft erfolgreich zu begegnen. Dies ist ebenso wichtig, wenn es um die Gewährleistung der Sicherheit von Leistungssportlerinnen und -sportlern und von Sporttreibenden, die Erhaltung ihrer Motivation zu einem gesunden und aktiven Lebensstil, die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen und die Förderung der Werte des Sports geht. Trainerinnen und Trainer mit den entsprechenden Fähigkeiten und Kompetenzen können zur Entwicklung eines besser strukturierten Rahmens im Bereich der körperlichen Aktivität und im Sportsektor beitragen.
5. Im Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2017-2020) ⁽¹⁾ wird Sport und Gesellschaft, und insbesondere die Rolle von Trainerinnen und Trainern sowie die Bedeutung ihrer Qualifikationen und Kompetenzen als eine der Prioritäten für die Zusammenarbeit im Bereich Sport auf EU-Ebene anerkannt.
6. In der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen ⁽²⁾ wird hervorgehoben, dass, wenn Menschen in ganz Europa darin unterstützt werden, die Fertigkeiten und Kompetenzen zu erwerben, die sie für ihre persönliche Entfaltung, Gesundheit, Vermittelbarkeit und soziale Inklusion benötigen, dies auch dazu beiträgt, die Resilienz Europas in einer Zeit raschen und tiefgreifenden Wandels zu stärken.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 5.⁽²⁾ ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1.

7. In der Internationalen Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport ⁽³⁾ wird hervorgehoben, dass alle Personen, die fachliche Verantwortung für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport übernehmen, über eine angemessene Qualifikation und Ausbildung sowie über Zugang zu stetiger fachlicher Fortbildung verfügen müssen. Ehrenamtlichen Trainerinnen und Trainern, Funktionären und Betreuungspersonen sollte eine geeignete Ausbildung und Betreuung angeboten werden. Spezielle Möglichkeiten für ein inklusives und anpassungsfähiges Training auf allen Partizipationsebenen sollten verbreitet verfügbar sein.
8. Einer Studie aus dem Jahr 2016 über in Sportorganisationen und (sportorientierten) Bildungseinrichtungen erworbene Sportqualifikationen ⁽⁴⁾ zufolge wird von der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und den Sportorganisationen anerkannt, dass im Bereich der höheren Qualifikationen im Sportsektor sowohl quantitative als auch qualitative Verbesserungen notwendig sind. Dies steht im Zusammenhang mit der neuerdings wachsenden Sensibilisierung für die Rolle des Sports in der Gesellschaft.
9. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft ⁽⁵⁾ wird betont, dass die Arbeit von Trainerinnen und Trainern Verantwortung, Fähigkeiten und Kompetenzen umfasst, und einer der angeführten Aspekte bezieht sich auf die Ausweitung der Möglichkeiten für lebenslanges Lernen und die Ausbildung von Trainerinnen und Trainern. In diesem Zusammenhang wurden die Mitgliedstaaten ersucht, den Ausbau früher erworbener Kenntnisse und ein System des lebenslangen Lernens zu unterstützen und im Rahmen des Ausbildungssystems für den Sport das Lernergebniskonzept, das sich auf die Ziele der nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) und des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) stützt, zu fördern und gegebenenfalls die Qualifikationen für die Trainertätigkeit in die NQR unter Verweis auf den EQR ⁽⁶⁾ einzubeziehen.
10. In den Schlussfolgerungen des Rates über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Sport ⁽⁷⁾ werden die Mitgliedstaaten ersucht, die Fort- und Weiterbildung von Sportlehrerinnen und -lehrern, Trainerinnen und Trainern, anderem Personal im Sportbereich sowie Freiwilligen im Allgemeinen zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, Menschen mit Behinderungen in unterschiedliche Formen von Leibeserziehung und sportlichen Aktivitäten einzubeziehen.
11. In den Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz des Kindeswohls im Sport ⁽⁸⁾ werden die Mitgliedstaaten unter anderem ersucht, die Einführung und Verstärkung von Erst- und Weiterbildungsmaßnahmen zu prüfen, die sich gezielt an Trainerinnen und Trainer richten, um körperlicher sowie seelischer Gewaltanwendung und Missbrauch vorzubeugen.
12. In den „Guidelines regarding the minimum requirements in skills and competences for coaches“ (Leitlinien zu den Mindestanforderungen für Fähigkeiten und Kompetenzen von Trainerinnen und Trainern) ⁽⁹⁾, die von der Expertengruppe der Kommission für Qualifikationen und die Personalentwicklung im Sport ausgearbeitet wurden, sind die Kernkompetenzen, die eine Trainerin bzw. ein Trainer mitbringen sollte, skizziert.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES FOLGENDEN:

13. In den Mitgliedstaaten fallen die Systeme zur Aus- und Weiterbildung für Trainerinnen und Trainer in die Zuständigkeit verschiedener Einrichtungen bzw. Organisationen, daher unterscheiden sie sich voneinander. In diesem Zusammenhang muss die Rolle der Sozialpartner in jedem Mitgliedstaat im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten geachtet werden.
14. Es gibt in den Mitgliedstaaten viele verschiedene Arten und Ebenen des Engagements von Trainerinnen und Trainern, die vom Ehrenamt bis zur Trainertätigkeit als Angestellter oder als Selbstständiger und von der Tätigkeit im Breitensport bis hin zum Profisport reichen.

⁽³⁾ https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000235409_ger.

⁽⁴⁾ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/28026772-9ad0-11e6-868c-01aa75ed71a1>.

⁽⁵⁾ ABl. C 423 vom 9.12.2017, S. 6.

⁽⁶⁾ Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen.

⁽⁷⁾ ABl. C 192 vom 7.6.2019, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. C 419 vom 12.12.2019, S. 1.

⁽⁹⁾ In den Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft (2017) wurde die Europäische Kommission aufgefordert, zu prüfen, ob die Erstellung von Leitlinien für grundlegende Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen von Trainerinnen und Trainern in die Arbeit der Expertengruppe der Kommission für Qualifikationen und die Personalentwicklung einbezogen werden könnte.

15. Wenngleich die Verfahren uneinheitlich sind und eine systematische Datenerhebung zu Anzahl und Arten von Trainerinnen und Trainern auf EU-Ebene fehlt, liegen doch einige Zahlen und Schätzungen in diesem Zusammenhang vor. Die Beschäftigung im Sport in der EU hat vorhandenen Daten zufolge zwischen 2011 und 2018 zugenommen ⁽¹⁰⁾. In den Angaben sind allerdings ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer nicht erfasst. Zugleich wächst die Bedeutung der ehrenamtlichen Arbeit, und die Anzahl ehrenamtlicher Trainerinnen und Trainer in der gesamten EU ist hoch und umfasst weite Bereiche. Schätzungen zufolge könnte es in Europa nicht weniger als 5 bis 9 Mio. Trainerinnen und Trainer geben, die wahrscheinlich zwischen 50 und 100 Mio. Sporttreibende anleiten ⁽¹¹⁾.
16. Veränderungen und Herausforderungen in der Gesellschaft und im Sport, wie demografische Fragen, Pandemien und andere Gesundheitskrisen, sitzender Lebensstil, neue Trainingsmethoden (einschließlich Innovation und technologischer Veränderungen), Entwicklungen im Zusammenhang mit der Wahrung der Integrität des Sports sowie der Rolle von Trainerinnen und Trainern im Bereich der Bildung und der sozialen Inklusion, machen deutlich, dass eine angemessene Aus- und Weiterbildung erforderlich ist, damit die Trainerinnen und Trainer diese neuen Herausforderungen erfolgreich bewältigen können.
17. Die Förderung der Teilnahme bestimmter Personengruppen ⁽¹²⁾ am Sport erfordert einige spezifische Fähigkeiten und Kompetenzen, insbesondere in Bezug auf ein sicheres Umfeld und die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlergehen der Leistungssportlerinnen und -sportler und der Sporttreibenden.
18. Die Beteiligung an Sport und körperlichen Aktivitäten geht weiter zurück ⁽¹³⁾. Dies kann auch durch verschiedene Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verstädterung und fehlenden Grünflächen in städtischen Gebieten, demografischen Fragen und dem Lebensstil bedingt sein. Das Ziel, die Beteiligung an Sport und körperlicher Aktivität in der Gesellschaft in Europa zu erhöhen, kann Druck und Anforderungen für den Sportsektor, einschließlich für Trainerinnen und Trainer, bewirken. Daher sollten die Fähigkeiten von Trainerinnen und Trainern, Bürgerinnen und Bürger zu sportlichen und körperlichen Aktivitäten zu motivieren und so deren Gesundheit und Wohlergehen zu fördern, gestärkt werden, und es sollte beachtet werden, dass neue Programme für den Bereich der körperlichen Aktivität und des Trainings entwickelt werden müssen, die an die Erfordernisse einer sich wandelnden Gesellschaft und einer Gesundheitskrise wie der COVID-19-Pandemie angepasst sind;

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

19. Es gibt sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen verschiedenen Sportorganisationen Unterschiede bei den Anforderungen im Bereich des Trainings und der Qualifikationen für Trainerinnen und Trainer, und es werden von Bildungsanbietern unterschiedliche Ausbildungsprogramme für Trainerinnen und Trainer bereitgestellt. Trainerinnen und Trainer können Fähigkeiten und Kompetenzen durch formale Bildung sowie durch nichtformales und informelles Lernen erwerben. Die Situation in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Systeme zur Anerkennung und Validierung des nichtformalen und informellen Lernens ist ebenfalls uneinheitlich.
20. Auf EU-Ebene wird die bildungspolitische Dimension im Bereich des Sports durch das Programm Erasmus+, Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen sowie sonstige Finanzierungsinstrumente unterstützt. Die Projekte erstrecken sich auf Lernangebote, Austausch und Mobilität sowie die Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen von Trainerinnen und Trainern, insbesondere durch den Austausch und die Entwicklung bewährter Verfahren —

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, IM EINKLANG MIT DEM SUBSIDIARITÄTSPRINZIP UND AUF DEN GEEIGNETEN EBENEN:

21. in Zusammenarbeit mit der Sportbewegung für die Rolle von Trainerinnen und Trainern im Sport und in der Gesellschaft sowie für die Bedeutung der Fähigkeiten und Kompetenzen, die für das Training unerlässlich sind und welche die Wertschätzung und Anerkennung für die wertvolle Arbeit der Trainerinnen und Trainer steigern können, zu sensibilisieren;
22. in Zusammenarbeit mit der Sportbewegung die Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung und zum Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen für ehrenamtliche sowie angestellte und selbstständige Trainerinnen und Trainer zu verbessern und dabei die Geschlechtergleichstellung und die Vielfalt im Bereich von Trainings, Art und Niveau des Engagements, Zuständigkeiten sowie erworbenen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu berücksichtigen und Trainerinnen und Trainer zu motivieren, die angebotenen Möglichkeiten zu nutzen;

⁽¹⁰⁾ Eurostat-Daten zur Beschäftigung im Sport zufolge (Employment in sport — Statistics Explained, Eurostat, 2019) ist die durchschnittliche jährliche Beschäftigungsrate bei der Beschäftigung im Sport zwischen 2013 und 2018 um 3,2 % gestiegen. Das Projekt ESSA-SPORT aus dem Jahr 2019 hat gezeigt, dass das kumulierte Wachstum von 2011 bis 2018 19,2 % betrug; dabei lag die Wachstumsrate für Sporttrainer, Sportlehrer und Sportfunktionäre bei 85,2 %.

⁽¹¹⁾ Projekt CoachLearn, 2015.

⁽¹²⁾ Siehe Begriffsbestimmungen im Anhang.

⁽¹³⁾ Spezial-Eurobarometer 472 — Bericht: Sport und körperliche Betätigung, März 2018.

23. die Zusammenarbeit zwischen dem Sport- und dem Bildungssektor bei der Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für Trainerinnen und Trainer zu fördern und dabei unter anderem dem Bedarf des Arbeitsmarkts und den Möglichkeiten, die sich durch Technologie, digitale Instrumente und Innovation bieten, Rechnung zu tragen. Die Durchführung der Programme während einer Gesundheitskrise wie der COVID-19-Pandemie sollte berücksichtigt werden;
24. den Sportsektor gegebenenfalls zu ermutigen, Aus- und Weiterbildungslehrgänge oder -module mit Schwerpunkt auf allgemeinen Trainer-Kompetenzen, wie Management, Pädagogik, Integrität und Sicherheit, zu entwickeln und diese Lehrgänge für Trainerinnen und Trainer aller Sportarten und Sportbereiche anzubieten, um Zusammenarbeit und Lernen sportartübergreifend zu fördern;
25. in Zusammenarbeit mit der Sportbewegung die Anerkennung und Validierung des nichtformalen und informellen Lernens im Sport zu fördern;
26. Erfahrungen auszutauschen und, sofern angemessen, die Aufnahme von Qualifikationen für die Trainertätigkeit in die NQR im Rahmen der Umsetzung des EQR zu unterstützen, was zur offiziellen Anerkennung der Trainertätigkeit als Beruf und zur Mobilität von Lernenden und Arbeitskräften in der EU beitragen kann;
27. die Möglichkeiten moderner Technologien, wie das Online-Lernen, in Ergänzung traditioneller Methoden in den Systemen zur Aus- und Weiterbildung zu fördern, um einer größeren Anzahl von Trainerinnen und Trainern die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, wobei den finanziellen Auswirkungen der Verwendung moderner Technologien auf die Trainerinnen und Trainer Rechnung zu tragen ist;
28. die Fähigkeiten und Kompetenzen von Trainerinnen und Trainern weiter zu verbessern, da diese unerlässlich sind, um allen Leistungssportlerinnen und -sportlern und Sporttreibenden, einschließlich bestimmter Personengruppen, sichere Trainingsbedingungen zu bieten, die an ihre unterschiedlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Möglichkeiten angepasst sind;
29. die Sportbewegung aufzufordern, allen Trainerinnen und Trainern zu ermöglichen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre Arbeit mit bestimmten Personengruppen verfügen, insbesondere wenn es um ein sicheres Umfeld, den Beitrag zur körperlichen und geistigen Gesundheit und das Wohlergehen der Leistungssportlerinnen und -sportler sowie der Sporttreibenden geht;
30. Ausbildungsmöglichkeiten für alle Trainerinnen und Trainer zu fördern, gegebenenfalls im Rahmen nationaler und/oder regionaler Strategien und Maßnahmen im Bereich des Sports und der gesundheitsfördernden körperlichen Aktivitäten, wobei der Bildungsbedarf der Trainerinnen und Trainer, die Anforderungen des Profisports und des Breitensports, die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Leistungssportlerinnen und -sportler sowie der Sporttreibenden und die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen sind;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS:

31. weiterhin die bildungspolitische Dimension des Sports zu unterstützen, und zwar durch die Verbesserung von Ausbildung, Weiterbildungsprogrammen und Lernangeboten für Trainerinnen und Trainer, einschließlich der Arbeit mit spezifischen Personengruppen sowie der Arbeit während einer Gesundheitskrise wie der COVID-19-Pandemie. In diesem Zusammenhang sollten auch die Möglichkeiten berücksichtigt werden, die Technologie, digitale Instrumente und Innovation bieten;
32. auf nationaler und europäischer Ebene den Zugang zu diversifizierten Lern- und Ausbildungswegen im gesamten Sportsektor zu fördern und zu unterstützen und das nichtformale Lernen offline und online zu fördern, um Trainerinnen und Trainern die erforderliche Ausbildung zu ermöglichen;
33. die Ausbildung, die Lernmobilität und die Beschäftigungsfähigkeit von Trainerinnen und Trainern durch einschlägige EU-Programme, -Fonds und -Instrumente zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern bei der wirksamen Nutzung dieser Instrumente zu fördern, und zwar als eine Möglichkeit, um die Ausbildung und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern zu verbessern, den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern und Informationen über bestehende Projekte auszutauschen;
34. in Zusammenarbeit mit der Sportbewegung die Umsetzung der Leitlinien zu den Mindestanforderungen an Fähigkeiten und Kompetenzen für Trainerinnen und Trainer bei allen einschlägigen Akteuren des Sportsektors zu fördern;

35. in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern in Erwägung zu ziehen, die Entwicklung vergleichbarer Datenerhebungssysteme zu unterstützen, um Kenntnis von der Gesamtzahl der am Training beteiligten Personen, der Art und dem Niveau ihres Einsatzes sowie qualitativen Studien zu ihrem Qualifikationsniveau, dem Ausbildungsbedarf und anderen relevanten Fragen zu erhalten. In dieser Hinsicht könnten gegebenenfalls alle vorhandenen Instrumente, einschließlich Europass, genutzt werden;
36. Studien und Veröffentlichungen über Ausbildungsmöglichkeiten und Ausbildungssysteme für Trainerinnen und Trainer zu unterstützen, zu fördern und zu verbreiten;
37. die einschlägigen Aktivitäten, einschließlich des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie Sportakteuren, zu unterstützen, um Mindestanforderungen an Fähigkeiten und Kompetenzen, die Anerkennung früherer Lernerfahrungen auf der Grundlage von Lernergebnissen und die Entwicklung eines Systems für lebenslanges Lernen für Trainerinnen und Trainer, einschließlich ehrenamtlich tätiger Trainerinnen und Trainer, zu fördern;

ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG:

38. die Leitlinien zu den Mindestanforderungen an Fähigkeiten und Kompetenzen für Trainerinnen und Trainer bei der Erstellung strategischer Dokumente, der Entwicklung neuer und der Aktualisierung bestehender Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme für Trainerinnen und Trainer, einschließlich ehrenamtlich tätiger sowie angestellter und selbstständiger Trainerinnen und Trainer, zu berücksichtigen;
 39. Programme zum Erwerb der Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln, die erforderlich sind, um mit spezifischen Personengruppen zu arbeiten, und sicherzustellen, dass die Trainerinnen und Trainer über die richtigen Qualifikationen verfügen, um auch während einer Gesundheitskrise wie der COVID-19-Pandemie einen Beitrag zu einem sicheren Umfeld, zur körperlichen und geistigen Gesundheit und zum Wohlbefinden von Leistungssportlerinnen und -sportlern sowie Sporttreibenden zu leisten;
 40. in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen auf EU-, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene die sektorübergreifende Zusammenarbeit zu verstärken, um neue Erkenntnisse und Methoden bei der täglichen Arbeit anzuwenden, und den Forschungs- und Innovationssektor in die Entwicklung von Ausbildungs- und Weiterbildungsprogrammen für Trainerinnen und Trainer einzubeziehen; in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit zwischen Trainerinnen/Trainern und der Wissenschaft zu begünstigen, um den maßgeschneiderten Transfer wissenschaftlicher Forschung für Trainerinnen und Trainer in ihre tägliche Arbeit zu fördern;
 41. die Ausbildung und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern sowie ihren Erwerb der erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen als ein Plus für Sportorganisationen zu fördern; in diesem Zusammenhang die Trainerinnen und Trainer dazu anzuhalten, an Aktivitäten im Bereich des lebenslangen Lernens teilzunehmen, einschließlich an Schulungen vor Ort im Bereich Training und der Möglichkeiten moderner Technologien als Mehrwert in der Ausbildung und im Prozess der sportlichen Ausbildung;
 42. die einschlägigen EU-Mittel und -Programme zu nutzen, um die Chancen und die Qualität der Ausbildung und Weiterbildung für Trainerinnen und Trainer, einschließlich ehrenamtlich tätiger sowie angestellter und selbstständiger Trainerinnen und Trainer, zu verbessern.
-

ANLAGE

Begriffsbestimmungen:

Für den Zweck dieser Schlussfolgerungen gelten die folgenden Definitionen:

„Trainerinnen“ und „Trainer“ sind Personen, die das sportliche Training planen und durchführen und dabei nachweisbare Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf Leistungs-, Erholungs- oder Gesundheitsziele auf sichere Art und Weise vermitteln ⁽¹⁾;

„spezifische Personengruppen“ können unter anderem Kinder, Jugendliche, Senioren und Seniorinnen, Menschen mit Behinderungen, Menschen aus einem benachteiligten Umfeld sowie Menschen mit Gesundheitsproblemen ungeachtet des Geschlechts und der ethnischen Herkunft umfassen.

Bezugsdokumente:

Bei der Annahme dieser Schlussfolgerungen verweist der Rat insbesondere auf Folgendes:

- Spezial-Eurobarometer zu Freiwilligentätigkeit und Solidarität zwischen den Generationen, Oktober 2011
- Spezial-Eurobarometer 472 — Bericht: Sport und körperliche Betätigung, März 2018.
- CoachLearn-Projekt,
http://www.coachlearn.eu/_assets/files/project_documents/coachlearn-project-summary-website-june-2015.pdf
- Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft (ABl. C 423 vom 9.12.2017, S. 6)
- Schlussfolgerungen des Rates zur bestmöglichen Nutzung des Breitensports bei der Entwicklung von Querschnittskompetenzen, insbesondere bei jungen Menschen (ABl. C 172 vom 27.5.2015, S. 8)
- Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz des Kindeswohls im Sport (ABl. C 419 vom 12.12.2019, S. 1)
- Mapping and analysis of education schemes for coaches from a gender perspective: a report to the European Commission (Übersicht und Analyse der Ausbildungssysteme für Trainerinnen und Trainer aus einer Geschlechterperspektive: Bericht an die Europäische Kommission), ECORYS, 2017
- Mapping on access to sport for people with disabilities: a report to the European Commission (Übersicht über den Zugang zum Sport für Menschen mit Behinderungen: Bericht an die Europäische Kommission), ECORYS, 2018
- Projekt ESSA-Sport, 2019 <https://www.essa-sport.eu/essa-sport-outcomes-are-now-available>
- Europäische Kommission, GD Beschäftigung, Soziales und Integration, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1062>
- Internationale Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport, Unesco, SHS/2015/PI/H/14 REV
- Entschließung des Rates zu einer neuen Agenda für Kompetenzen für ein inklusives und wettbewerbsfähiges Europa (ABl. C 467 vom 15.12.2016, S. 1)
- Study on sport qualifications acquired through sport organisations and (sport) educational institutes (Studie zu Sportqualifikationen, die durch Sportorganisationen und (Sport-) Bildungseinrichtungen erlangt wurden), Europäische Kommission, 2016 ⁽²⁾
- Entschließung des Rates zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2017-31. Dezember 2020) (ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 5)
- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)
- Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)
- Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 15)

⁽¹⁾ Definition von Trainerinnen und Trainern gemäß den Schlussfolgerungen zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft.

⁽²⁾ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/28026772-9ad0-11e6-868c-01aa75ed71a1>.

-
- Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1)
 - Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Sport als Plattform für soziale Inklusion durch Freiwilligentätigkeit (ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 40)
 - Schlussfolgerungen des Rates über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Sport (ABl. C 192 vom 7.6.2019, S. 18).
-

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Die Raumfahrt im Dienste eines nachhaltigen Europas“

(2020/C 196/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- A. den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der eine Zuständigkeit der EU für die Raumfahrt begründet ⁽¹⁾;
- B. die Mitteilung der Kommission zu einer Weltraumstrategie für Europa vom 26. Oktober 2016 ⁽²⁾ und die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Eine Weltraumstrategie für Europa“ vom 30. Mai 2017 ⁽³⁾;
- C. die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Die Raumfahrt als Impulsgeber“ vom 28. Mai 2019 ⁽⁴⁾;
- D. die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 4 — hochwertige Bildung, Ziel 5 — Geschlechtergleichheit, Ziel 8 — menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, Ziel 9 — Industrie, Innovation und Infrastruktur, Ziel 10 — weniger Ungleichheiten, Ziel 13 — Maßnahmen zum Klimaschutz, Ziel 14 — Leben unter Wasser, Ziel 15 — Leben an Land und Nr. 17 — Partnerschaften zur Erreichung der Ziele ⁽⁵⁾;
- E. die Grundsätze, die im Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper verankert sind;

Raumfahrt im Dienste eines langfristigen nachhaltigen Wachstums

1. UNTERSTREICHT, dass die Entwicklung eines nachhaltigen europäischen Raumfahrtsektors gefördert werden muss, um den Ansprüchen künftiger Generationen zu genügen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu gewährleisten; ERKENNT die wachsende strategische Bedeutung des Raumfahrtsektors AN; IST SICH BEWUSST, dass der Raumfahrtsektor einen raschen Wandel durchläuft, aufgrund eines zunehmenden Angebots an und einer steigenden Nachfrage nach weltraumgestützten Produkten und Dienstleistungen sowie aufgrund der technologischen Veränderungen und des Entstehens des sogenannten New Space, der neue Akteure, ein breites Spektrum von Anwendungen über verschiedene Wirtschaftstätigkeiten hinweg und höhere Investitionen des Privatsektors sowie mehr Interaktion zwischen Staaten, unter anderem über Raumfahrtagenturen, zwischenstaatliche Organisationen, die Privatwirtschaft, Hochschulen, Forschungsorganisationen und die Gesellschaft, mit sich bringt;
2. ERKENNT die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen der derzeitigen COVID-19-Pandemie weltweit AN; und BETONT, dass auf den gewonnenen Erfahrungen aufgebaut werden muss; UNTERSTREICHT den Beitrag, den Weltraumtechnologien und -dienste zur Reaktion auf die Lage leisten können; und BETONT, wie wichtig der Raumfahrtsektor für den Neustart der Wirtschaft im Sinne einer nachhaltigen Zukunft und einer widerstandsfähigeren Gesellschaft ist;
3. BETONT, dass der Raumfahrtsektor zahlreiche Möglichkeiten bietet: zur Förderung eines langfristigen, nachhaltigen Wachstums, da er — im Einklang mit unter anderem den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Sendai-Rahmen ⁽⁶⁾, dem Übereinkommen von Paris ⁽⁷⁾ und strategischen Prioritäten der EU wie der Europäischen Säule sozialer Rechte ⁽⁸⁾ — soziale und wirtschaftliche Vorteile ermöglicht sowie sachkundige Entscheidungen unterstützt, aber auch zur Verbesserung öffentlicher Maßnahmen in allen Bereichen; und UNTERSTREICHT, dass Geowissenschaften und europäische Weltraumdaten, -dienste und -technologien zum europäischen Grünen Deal ⁽⁹⁾ beitragen können, sodass Europa in die Lage versetzt wird, beim Übergang zu einer nachhaltigen Welt, der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und der Erhaltung des Funktionierens natürlicher Ökosysteme zum Nutzen künftiger Generationen eine weltweite Führungsrolle zu übernehmen;
4. UNTERSTREICHT, wie wichtig die Nachhaltigkeit von Raumfahrttätigkeiten für ihre Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ist; HEBT HERVOR, dass eine breitere internationale Zusammenarbeit und mehr Informationsaustausch erforderlich sind, um die langfristige Nachhaltigkeit der,

⁽¹⁾ Insbesondere Artikel 4 und 189.

⁽²⁾ Dok. 13758/16.

⁽³⁾ Dok. 9817/17.

⁽⁴⁾ Dok. 9248/19.

⁽⁵⁾ Resolution der VN-Generalversammlung vom 25. September 2015.

⁽⁶⁾ Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, angenommen auf der dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen in Sendai (Japan) am 18. März 2015.

⁽⁷⁾ Abschlussbericht der 21. Konferenz der Vertragsparteien, FCCC/CP/2015/10/Add.1.

⁽⁸⁾ Dok. 13129/17.

⁽⁹⁾ Dok. 15051/19.

- Weltraumumgebung sicherzustellen und so eine funktionierende, nachhaltige und sichere Weltraumumgebung zu erhalten; REGT AN, die Richtlinien der Vereinten Nationen für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten freiwillig umzusetzen;
5. UNTERSTREICHT, dass weltweiter Wettbewerb und die neuen Modelle für nachhaltiges Wachstum eine tiefgreifende Umgestaltung der industriellen Organisation, der Lieferkette, der Beschäftigungs- und Qualifikationsprofile, auch im Raumfahrtsektor, erfordern;
 6. IST SICH BEWUSST, dass das EU-Weltraumprogramm in Synergie mit Horizont Europa, zusammen mit den Programmen der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) und der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) sowie den Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten, die Grundlage dafür ist, dass Europa seine führende internationale Rolle bei der Bewältigung verschiedener gesellschaftlicher Herausforderungen und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Raumfahrtindustrie über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg behaupten kann, indem insbesondere an der Überwindung der Abhängigkeit von kritischen Technologien auf sich rasch entwickelnden Märkten gearbeitet wird;
 7. WEIST DARAUF HIN, dass wechselseitige Inspiration und Spin-off-Effekte zwischen Raumfahrt- und Nicht-Raumfahrtsektoren gefördert werden müssen, wobei es auch den Fähigkeiten von KMU und Start-up-Unternehmen Rechnung zu tragen gilt, wenn es darum geht, im Spannungsfeld zwischen globalem Wettbewerb und zwingenden gesellschaftlichen Herausforderungen eine nachhaltige, widerstands- und reaktionsfähige europäische Industrie aufzubauen;
 8. VERWEIST AUF die Möglichkeiten, die der digitale Wandel und modernste Technologien (z. B. Automatisierung, Konnektivität, Big Data, künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, Hochleistungsrechentechnik, fortgeschrittene Fertigung, Internet der Dinge) unter dem Gesichtspunkt der Maximierung von Synergien mit der Raumfahrtindustrie bieten, indem sie zur Entstehung neuer, wachstumsstarker Geschäftsmöglichkeiten in Europa beitragen sowie die wirtschaftliche Basis und den sozialen Zusammenhalt in Europa prägen, wie in der Industriestrategie ⁽¹⁰⁾, der KMU-Strategie ⁽¹¹⁾, der neuen europäischen Datenstrategie ⁽¹²⁾ und der digitalen Zukunft Europas ⁽¹³⁾ dargelegt;
 9. STELLT FEST, dass die Raumfahrt maßgeblich daran beteiligt ist und dazu beiträgt, dass Fähigkeiten, Technologien und Dienstleistungen entwickelt werden, die Voraussetzung für den Aufbau einer widerstandsfähigen Gesellschaft sind, die den globalen Herausforderungen in einer sich wandelnden Welt — etwa Klimawandel, Schädigung von Ökosystemen, Gesundheitskrisen, Ernährungssicherheit und Migration — gewachsen ist;
 10. VERWEIST DARAUF, dass die stärkere Nutzung von Weltraumdiensten und Weltraumdaten in anderen Bereichen — etwa Gesundheit, Verkehr, Sicherheit, Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Forstwirtschaft, Fischerei, Ressourcenmanagement, Energie, Logistik, Verteidigung, Kultur, Tourismus, Notfallmaßnahmen, sowie Überwachung des Klimas, der biologischen Vielfalt oder der natürlichen und kulturellen Ressourcen — der Industrie die Entwicklung hochwertiger Dienstleistungen in der gesamten Wertschöpfungskette und dem öffentlichen Sektor sachkundigere Entscheidungen ermöglicht; und STELLT FEST, dass eine solche Nutzung auch anspruchsvolle und hochwertige Arbeitsplätze und langfristige Beschäftigung fördern und somit der Produktivität und der Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft und der Gesellschaft der EU insgesamt dienen und zu einem nachhaltigen Europa beitragen dürfte;
 11. HEBT HERVOR, dass Raumfahrtlösungen bei der Herausforderung einer klimaneutralen Gestaltung der Wirtschaft — insbesondere durch digitale Innovation — einen wesentlichen Beitrag leisten, da sie stimmige, schnelle und sichere Dienste bieten, die Kreislaufwirtschaft und intelligentes Ressourcenmanagement beflügeln, intelligente Städte und Dörfer fördern und durch Überwachung der Atmosphäre, der Ökosysteme und des Klimas die Abschätzung der Folgen politischer Maßnahmen ermöglichen;
 12. BETONT, wie wichtig das EU-Weltraumprogramm und Horizont Europa sind; UNTERSTREICHT, wie wichtig unabhängige kritische europäische Weltraumsysteme, zum Beispiel für Ortung und Zeitgebung, Überwachung von Klima, Treibhausgasen und Umwelt, staatliche Telekommunikation und Zugang zum Weltraum für die EU sind; und FORDERT die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die Nutzung von Daten und Diensten, die von Copernicus Galileo und EGNOS bereitgestellt werden, in anderen Politikbereichen als der Raumfahrt auf europäischer und nationaler Ebene zu erleichtern und zu fördern; IST SICH des Mehrwerts bestehender und neuer Kooperationsprojekte (z. B. Weltraumlageerfassung — Space Situational Awareness, SSA) für die europäische Nachhaltigkeit BEWUSST;

⁽¹⁰⁾ Dok. 6782/20.

⁽¹¹⁾ Dok. 6783/20.

⁽¹²⁾ Dok. 6520/20.

⁽¹³⁾ Dok. 6237/20.

13. ERSUCHT die Kommission um eine eingehende Analyse der aktuellen Ausgestaltung und der Zukunftsperspektiven des europäischen „New Space“ sowie seines Beitrags zur europäischen Wirtschaft in Bezug auf die Ausweitung vorhandener Marktkapazitäten, die Unterstützung von KMU und Start-up-Unternehmen und das Auftauchen neuer Akteure und neuer Entwicklungen; und UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die aktive Beteiligung von Mitgliedstaaten, deren Raumfahrtfähigkeiten im Entstehen begriffen sind, sowie ihrer Industrie und Wissenschaft zu unterstützen, um das gesamte Potenzial der Weltraumwirtschaft der EU zu erschließen und ihre wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zu stärken;

Bildung und Kompetenzen für die Raumfahrt

14. STELLT FEST, dass Europa sich in einer globalisierten Welt der rasanten technologischen Entwicklung, Automatisierung und Digitalisierung, die neue Handels- und Wirtschaftsszenarien und gesellschaftliche Herausforderungen wie Klimawandel, Gesundheitskrisen und demografischen Wandel mit sich bringt, stärker bemühen muss, das Wissen, die interdisziplinären Fähigkeiten und die erforderlichen Kompetenzen weiterzuentwickeln, um angemessene Lösungen zu finden; BETONT, dass der gerechte Übergang zu einer neuen digitalen und grünen Wirtschaft Investitionen in die Menschen erfordert, um sowohl die wirtschaftliche als auch die soziale Agenda zu unterstützen; FORDERT die Europäische Kommission AUF, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Industrie, Forschungseinrichtungen und Wissenschaft künftige Qualifikationsdefizite und -lücken zu ermitteln sowie mögliche Lösungen und gezielte Initiativen zu prüfen;
15. FORDERT die Europäische Kommission AUF, auf der europäischen Datenstrategie und der bevorstehenden Aktualisierung der neuen europäischen Agenda für Kompetenzen und dem EU-Aktionsplan für digitale Bildung aufzubauen, um die Entwicklung von Kompetenzen in neu entstehenden Bereichen, einschließlich digitaler Kompetenzen und Datenanalyse, zu fördern, insbesondere angesichts der zunehmenden Menge an Erdbeobachtungs- und anderen Weltraumdaten;
16. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dass sich die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Privatwirtschaft, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie zwischenstaatlichen Organisationen stärker bemühen, Fähigkeiten zu entwickeln sowie Innovation und Unternehmergeist zu stimulieren, um ein attraktives Arbeitsumfeld und einen lebensfähigen Raumfahrtsektor zu fördern;
17. HEBT HERVOR, wie wichtig Investitionen in raumfahrtbezogene Bildungsprogramme in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT) auf allen Ebenen sind; IST DER AUFFASSUNG, dass Raumfahrttätigkeiten für junge Gelehrte und Studierende attraktiv sein dürften; BETONT, wie wichtig es ist, eine starke Wissensbasis im europäischen Raumfahrtsektor sicherzustellen, und IST SICH BEWUSST, dass die jüngere Generation dafür gewonnen werden sollte, MINT-Fächer zu studieren und in diesen Bereichen zu arbeiten, und zwar auch im Interesse eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses; und FORDERT die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission AUF, in Zusammenarbeit mit der ESA und der EUMETSAT verstärkt Informationsprogramme, einschließlich praktischer Aktivitäten, zu organisieren, um das Image und die Attraktivität von Raumfahrttätigkeiten bei jungen Menschen in Europa zu verbessern;
18. FORDERT die Agentur für das europäische GNSS (GSA) AUF, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und ihnen technische Informationen und Spezifikationen zu Marktentwicklung und Weiterqualifizierung zur Verfügung zu stellen sowie die Einsetzung von Arbeitsgruppen mit einschlägigen nationalen Sachverständigen aus dem öffentlichen und privaten Bereich zu erörtern, die sich dem genaueren Verständnis und der Ermittlung der Markterfordernisse sowie der Erschließung von Weltraumdaten und -diensten zur Schaffung von Arbeitsplätzen widmen und deren umfassende Markteinführung zu beschleunigen;
19. HEBT HERVOR, dass alle bestehenden und künftigen Initiativen für Wissenstransfer und Kapazitätsaufbau auch genutzt werden sollten, um Wissen aus der gesamten EU zu erschließen und die Bildung eines Pools von Talenten mit raumfahrtspezifischen Fähigkeiten für die Industrie zu unterstützen;
20. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission AUF, im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten über alle Wertschöpfungsketten der Raumfahrt hinweg einen stärker integrierten Ansatz zu verfolgen, beispielsweise durch die Förderung von Berufsbildung, E-Learning und kontinuierlichem Lernen sowie gemeinsamer Abschlüsse und Ausbildungsangebote in der Hochschulbildung;

21. HEBT HERVOR, wie wichtig regionale Zusammenarbeit ist; und FORDERT eine stärkere Beteiligung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften an der Entwicklung von Fähigkeiten und am Wissensaustausch, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, Innovation und Unternehmergeist in der gesamten EU zu befördern und dabei von der Entwicklung einer starken Industrie auf der Grundlage von Raumfahrtanwendungen und -diensten zu profitieren; UNTERSTREICHT, dass die Zusammenarbeit (auch sektorübergreifend) und der Austausch von Informationen und bewährten Verfahren gestärkt werden müssen; und FORDERT eine Vereinfachung des Zugangs zu europäischen Geldern für die Entwicklung von Fähigkeiten.
-

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Juni 2020

(2020/C 196/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1375	CAD	Kanadischer Dollar	1,5228
JPY	Japanischer Yen	122,16	HKD	Hongkong-Dollar	8,8157
DKK	Dänische Krone	7,4553	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7357
GBP	Pfund Sterling	0,88963	SGD	Singapur-Dollar	1,5746
SEK	Schwedische Krone	10,4605	KRW	Südkoreanischer Won	1 352,17
CHF	Schweizer Franken	1,0762	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,8376
ISK	Isländische Krone	150,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,0305
NOK	Norwegische Krone	10,5383	HRK	Kroatische Kuna	7,5690
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 022,03
CZK	Tschechische Krone	26,609	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8361
HUF	Ungarischer Forint	343,13	PHP	Philippinischer Peso	56,767
PLN	Polnischer Zloty	4,4524	RUB	Russischer Rubel	78,1468
RON	Rumänischer Leu	4,8349	THB	Thailändischer Baht	35,422
TRY	Türkische Lira	7,7145	BRL	Brasilianischer Real	5,5213
AUD	Australischer Dollar	1,6220	MXN	Mexikanischer Peso	24,8255
			INR	Indische Rupie	85,9030

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9841 — CDP Equity/Ansaldo Energia)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 196/04)

1. Am 3. Juni 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CDP Equity S.p.A. („CDPE“, Italien), Teil der Cassa Depositi e Prestiti S.p.A. („CDP“),
- Ansaldo Energia S.p.A. („AEN“, Italien).

CDPE übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von AEN.

Der Zusammenschluss erfolgt durch eine Änderung der Verwaltungsstruktur.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CDPE ist eine Holdinggesellschaft mit dem Ziel, die italienische Wirtschaft durch den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen von großem nationalem Interesse anzukurbeln, und steht zu 100 % im Eigentum der CDP. Die CDP ist ein vom italienischen Staat kontrolliertes Finanzinstitut, das in der Entwicklungs- und Unternehmensfinanzierung sowie in den Bereichen internationale Expansion und städtischer Wandel tätig ist.
- AEN ist international im Bereich der Energieerzeugungssysteme und entsprechender Komponenten tätig und stellt Turbinen, Generatoren, schlüsselfertige Kraftwerke sowie Ingenieurdienstleistungen für Kernkraftwerke für einen Kundenstamm bereit, der Einrichtungen des öffentlichen Sektors, unabhängige Stromerzeuger und Industriekunden umfasst. Vor dem Zusammenschluss wurde AEN von CDPE und Shanghai Electric Hongkong Co. Limited gemeinsam kontrolliert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9841 — CDP Equity/Ansaldo Energia

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9842 — Hitachi Chemical Company/Fiamm Energy Technology)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 196/05)

1. Am 2. Juni 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ⁽¹⁾.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hitachi Chemical Company Ltd. („HCC“, Japan), kontrolliert von Showa Denko K.K. („SDK“, Japan),
- Fiamm Energy Technology S.p.A („FET“, Italien).

HCC übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von FET.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HCC: Herstellung von funktionellen Materialien, z. B. elektronische Materialien, anorganische Materialien, polymerwissenschaftliche Materialien und Leiterplattenmaterialien, sowie Herstellung von fortgeschrittenen Komponenten und Systemen, z. B. Automobilprodukte, Energiespeicher, elektronische Komponenten und verschiedene Diagnosemittel- und Instrumente,
- FET: Herstellung und Vertrieb von Blei-Säure-Starterbatterien und ortsfesten Batterien. FET steht derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von HCC und Elettra 1938 S.p.A. („Elettra“, Italien).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9842 — Hitachi Chemical Company/Fiamm Energy Technology

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Mitteilung für Ausführer über die Anwendung des REX-Systems in der Europäischen Union im Rahmen des Freihandelsabkommens mit Vietnam

(2020/C 196/06)

Diese Mitteilung richtet sich an Ausführer in der Europäischen Union, die Ursprungserzeugnisse nach Vietnam ausführen und den Ursprung ihrer Waren anmelden, um die Zollpräferenzbehandlung im Rahmen des Freihandelsabkommens mit Vietnam in Anspruch nehmen zu können.

Das Protokoll Nr. 1 zu diesem Abkommen betrifft die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen. In Artikel 15 dieses Protokolls sind die allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit den Ursprungsnachweisen festgelegt, die für die Inanspruchnahme der Zollpräferenzbehandlung erforderlich sind. Insbesondere sieht Absatz 1 dieses Artikels vor, dass Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union bei der Einfuhr nach Vietnam die Zollpräferenzbehandlung nach diesem Abkommen erhalten, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:

- a) ein nach den Artikeln 16 bis 18 des Protokolls Nr. 1 ausgefertigtes Ursprungszeugnis (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1), das von den zuständigen Behörden der ausführenden Partei ausgestellt wurde (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a);
- b) eine Ursprungserklärung eines ermächtigten Ausführers im Sinne des Artikels 20 des Protokolls Nr. 1 für alle Sendungen unabhängig von ihrem Wert oder jedes Ausführers für Sendungen mit einem Gesamtwert von bis zu 6 000 Euro (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b);
- c) eine von Ausführern, die in einer elektronischen Datenbank nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union registriert sind, ausgefertigte Erklärung zum Ursprung, nachdem die Union Vietnam notifiziert hat, dass diese Rechtsvorschriften für ihre Ausführer gelten. In einer solchen Notifikation kann festgelegt werden, dass die Buchstaben a und b keine Anwendung mehr auf die Union finden (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c).

Bei der vorstehend genannten elektronischen Datenbank handelt es sich um das „REX-System“ gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (Artikel 68 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission).

Die Europäische Union hat Vietnam am 8. April 2020 mitgeteilt, dass Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen ab dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens gilt und dass die Buchstaben a und b desselben Absatzes keine Anwendung finden. Daher erhalten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union bei der Einfuhr nach Vietnam die Zollpräferenzbehandlung nach dem Abkommen, sofern eine Erklärung zum Ursprung eines ermächtigten Ausführers oder jedes Ausführers für Sendungen mit einem Gesamtwert von bis zu 6 000 Euro vorgelegt wird. Für die Inanspruchnahme der Zollpräferenzbehandlung in Vietnam werden in der Europäischen Union keine Ursprungszeugnisse (Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1) und Ursprungserklärungen ausgestellt oder ausgefertigt.

Gemäß Artikel 19 Absatz 6 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen gelten die Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung nach den Absätzen 1 bis 5 dieses Artikels sinngemäß für die Ausfertigung von Erklärungen zum Ursprung. Insbesondere muss der Wortlaut der Erklärung zum Ursprung dem Wortlaut einer Ursprungserklärung gemäß Anhang VI des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen entsprechen.

Wirtschaftsbeteiligte aus der Europäischen Union, die bereits für Zwecke anderer Präferenzregelungen registriert sind, müssen die ihnen bereits zugewiesene REX-Nummer verwenden.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache: M.9806 — Hyundai Capital Bank Europe/Sixt Leasing)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 196/07)

1. Am 4. Juni 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hyundai Capital Bank Europe GmbH („HCBE“, Deutschland), gemeinsam kontrolliert von der Santander Consumer Bank AG („SCB“, Deutschland) und Hyundai Capital Services, Inc. („HCS“, Südkorea),
- Sixt Leasing SE („Sixt Leasing“, Deutschland).

Die HCBE übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Sixt Leasing.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 21. Februar 2020 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die HCBE ist eine Bank, die in Deutschland im Bereich der Kfz-Finanzierungsdienstleistungen, einschließlich Finanzierungsleasinggeschäften, sowie im Vertrieb von Versicherungen tätig ist, und wird von der SCB und HCS gemeinsam kontrolliert. Die SCB und die in Spanien ansässige Santander-Gruppe, der die SCB angehört, bieten Leasing- und andere Kfz-Finanzierungsdienstleistungen an und vertreiben zudem Versicherungen in Deutschland, Frankreich und Österreich sowie in mehreren anderen EWR-Ländern. Bei HCS handelt es sich um die Finanzdienstleistungssparte des südkoreanischen Automobilherstellers Hyundai Motor Group.
- Sixt Leasing ist ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland, das in Deutschland, Frankreich und Österreich Fahrzeugleasing- sowie damit verbundene Fuhrparkmanagementdienste anbietet und zudem Versicherungen vertreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9806 — Hyundai Capital Bank Europe/Sixt Leasing

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2020/C 196/08)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Mór/Móri“**Referenznummer: PDO-HU-A1333-AM02****Datum der Mitteilung: 10.3.2020****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Aufnahme des Erzeugnistyps Móri Prémium bor [Premiumwein aus Mór]**

- a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:
- II. Beschreibung der Weine:
 - III. Spezifische önologische Verfahren
 - V. Höchsterträge
 - VI. Zugelassene Rebsorten
 - VII. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
 - VIII. Weitere Voraussetzungen
- b) einschlägige Teile des Einzigen Dokuments:
- Beschreibung des Weins/der Weine
 - Weinbereitungsverfahren — Besondere önologische Verfahren
 - Weinbereitungsverfahren — Höchsterträge
 - Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
 - Weitere Bedingungen
- c) Begründung: Die Erzeugung körperreicher, schwerer, reifer Weißweine in der Weinregion Mór hat eine jahrhundertealte Tradition. Zweck der Änderung ist, diese Tradition bzw. die damit verbundene höhere Qualitätskategorie zu schützen bzw. zu schaffen, und zwar durch niedrigere Durchschnittserträge, Trauben besserer Qualität und durch die Einhaltung der angegebenen önologischen Verfahren.

2. Aufnahme neuer zugelassener Rebsorten (Generosa, Pinot blanc, Pinot noir, Syrah)

- a) einschlägiges Kapitel der Produktspezifikation:
- VI. Zugelassene Rebsorten
- b) einschlägiger Teil des Einzigen Dokuments:
- wichtigste Rebsorte(n)

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

- c) Begründung: Dank der Arbeit der ungarischen Winzer wurden in den letzten Jahrzehnten die Reben mehrerer neuer Rebsorten veredelt, darunter die Sorte Generosa, die nunmehr auf den Rebflächen mehrerer Erzeuger innerhalb des abgegrenzten Gebiets vorkommt. In den letzten Jahren wurden Weine aus der Rebsorte Generosa sowohl in Fachkreisen als auch unter den Konsumenten weitgehend anerkannt, wodurch das Ansehen der Weinregion gesteigert wurde. Die Sorte Pinot blanc ist schon seit Jahrzehnten in der Weinregion vertreten, wenn auch nur auf kleinen Flächen, aber mehrere Kellereien vermarkten Pinot-blanc-Rebsortenweine von hoher Qualität. Das Potenzial dieser Sorte kann in der Weinregion vollauf genutzt werden. Die Zulassung der Rebsorte Pinot noir im Weinbaugebiet ist für die Erzeuger sowohl für die Erzeugung von Roséweinen als auch für die Erzeugung von Schaumweinen wichtig. Rosé ist eine Kategorie, die dem zeitgenössischen Geschmack in fast jeder Hinsicht entspricht und die in der Weinregion Mór mit ihrem kühleren Klima neben den klassischen Weißweinen voll zur Geltung kommen kann. Die Sorte Syrah wird — wenn auch nicht großflächig — schon seit Jahren in der Weinregion angebaut. Die relativ späte Blüte der Sorte und ihre frühe Reifung können im Weinbaugebiet von Vorteil sein, wo leichtere Weine aus ihr hergestellt werden. Ihre Pfeffernote, ihre Würze und gelegentlich eine mineralische Note verleihen ihr in der Weinregion einen einzigartigen Charakter.

3. Namensänderungen und andere Präzisierungen von Daten

- a) einschlägige Kapitel der Produktspezifikation:
 — VII. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
 — VIII. Weitere Voraussetzungen
 — IX. Kontrolle, Probenahme und organoleptische Beurteilung der Weine
- b) einschlägiger Teil des Einziges Dokuments:
 — Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.
- c) Begründung: technische Änderungen

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Mór
 Móri

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Wein — Weißwein

Die Weißweine haben einen grünlich-weißen, strohgelben oder goldgelben Farbton, zugleich sind sie durch eine blasse oder helle Farbe, frische, lebendige Säure, blumige oder fruchtige Noten, Leichtigkeit und Frische charakterisiert. Sie entbehren zumeist der Merkmale einer Reifung in Fässern. Bei mittlerem Körper sind sie typischerweise aromatisch mit ausgeprägtem Charakter. Die Merkmale der angegebenen Rebsorte sind im Allgemeinen deutlich erkennbar.

- * Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäuregehalt	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Wein — Roséweine

Die Farbe der Roséweine ist in der Regel violett, lachs- (zwiebschalenfarben) oder zartrot; die Weine sind leicht und fruchtig. Sie werden für den Konsum binnen eines Jahres hergestellt.

- * Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Wein — Rotweine

Die Rotweine werden als Primeurweine mit kurzer Mazeration (5 bis 7 Tage) zum Konsum innerhalb eines Jahres hergestellt, sie sind leicht, einfach und erinnern in Geruch und Geschmack an rote Beerenfrüchte. Sie sind von leicht rubinroter Farbe.

- * Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Wein — Premiumweine

Die Weine sind goldfarben bzw. altgoldfarben. Der typisch markante Säuregehalt und der hohe Alkoholgehalt ermöglichen eine längere Reifung. Dank der längeren Reifung treten die sekundären Reifeurömen dominant in Erscheinung und weisen in Einzelfällen eine gewisse Mineralität auf.

- * Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsnormen der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.
- * Für Premiumweine aus Spätlesen, selektierten Weinlesen bzw. aus Trockenbeeren beträgt der Gesamtalkoholgehalt mindestens 12,83 % vol und der Gehalt an flüchtiger Säure höchstens 2 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	4,6 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche *önologische Verfahren*

Wein — Anwendung eines Weinbauverfahrens

Spezifisches *önologisches Verfahren*

Es darf nur in Partien gekeltert werden.

Nicht zugelassene *önologische Verfahren*

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Bei Premiumweinen ist weder eine Süßung noch eine Anreicherung zulässig.

Vorschriften für die Traubenerzeugung

Anbauverfahren

1. Vorschriften zur Reberziehung:

a. Bei vor dem 1. August 2010 erfolgten Rebpflanzungen dürfen Weinerzeugnisse mit der Kennzeichnung g. U. aus Trauben der betreffenden Rebpflanzung mit der jeweiligen zuvor genehmigten Erziehungsform hergestellt werden, solange die Rebfläche besteht.

b. Für nach dem 1. August 2010 angelegte Rebflächen:

- i. Kopferziehung;
- ii. Gobeleterziehung
- iii. Schirmerziehung
- iv. niedriger Kordon
- v. mittelhoher Kordon
- vi. hoher Kordon

2. Vorschriften zur Pflanzdichte der Reben:

a. Bei vor dem 1. August 2010 erfolgten Rebpflanzungen dürfen Weinerzeugnisse mit der Kennzeichnung g. U. aus Trauben der betreffenden Rebpflanzung mit der jeweiligen zuvor genehmigten Pflanzdichte hergestellt werden, solange die Rebfläche besteht.

b. Für nach dem 1. August 2010 angelegte Rebflächen: mindestens 3 300 Reben je Hektar

c. Für nach dem 1. August 2016 angelegte Rebflächen: mindestens 3 500 Reben je Hektar

3. Vorschriften zur Zahl der Augen der Rebpflanzungen:

Bei der Erzeugung von „Móri“-Wein sind höchstens 10 Augen/m² zulässig.

4. Weinlesemodus:

Die manuelle und die maschinelle Lese sind für alle Weine mit g. U. zulässig. Bei Premiumweinen ist nur die manuelle Lese zulässig.

Natürlicher Mindestzucker- und potenzieller Alkoholgehalt der Trauben

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Weiß-, Rosé- und Rotweine: 9,0 % vol - 14,9 KMW

Bei Spätlese-Weinen, Auslese-Weinen und aus Trockenbeeren hergestellten Weißweinen und Premium-Weinen haben die Trauben einen natürlichen Mindestzucker- und einen potenziellen Alkoholgehalt von 216 g/l und einen potenziellen Alkoholgehalt von 12,83 % vol — 20 KMW.

Vorschriften zum Zeitpunkt der Weinlese und zur Kennzeichnung der Sorten

Anbauverfahren

Festsetzung des Erntezeitpunkts:

Der Beginn der Lese wird jährlich vom Ausschuss der betreffenden Weinberggemeinde bis zum 20. August festgelegt. Weinbauerzeugnisse, die aus Trauben gewonnen wurden, die vor dem vom Ausschuss festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Weinlese geerntet wurden, erhalten kein Ursprungszeugnis mit der Bezeichnung „Móri“ und dürfen nicht als Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung vermarktet werden. Die Weinberggemeinden veröffentlichen den Zeitpunkt der Ernte in Form einer Bekanntmachung. Im Fall außergewöhnlicher Umstände (z. B. Witterungsbedingungen, Infektion) kann eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden.

Vorschriften für die Kennzeichnung von Rebsorten:

Bei „Móri“-Weinbauerzeugnissen sind die Angabe der Rebsorte und ihrer — in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften über die Klassifizierung der für die Weinbereitung geeigneten Rebsorten festgelegten — Synonyme für alle Erzeugniskategorien zulässig, und zwar mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

- a. Sofern nur eine Rebsorte angegeben wird, muss das betreffende Erzeugnis zu 85 % aus Trauben der angegebenen Rebsorte hergestellt werden.
- b. Sofern mehrere Rebsorten angegeben werden, muss das betreffende Erzeugnis zu 100 % aus Trauben der angegebenen Rebsorten hergestellt werden.
- c. Bei „Móri“-Weinen mit der Einschränkungen unterliegenden Bezeichnung „Muskotály“ [„Muskateller“] ist die Angabe der Rebsorte nicht zulässig.

b) *Höchstserträge*

Wein — Weiß-, Rosé-, Rotweine

100 Hektoliter pro Hektar

Wein — Weiß-, Rosé-, Rotwein

13 600 kg Trauben je Hektar

Wein — Premiumweine

60 Hektoliter pro Hektar

Wein — Premiumweine

8 500 kg Trauben pro Hektar

Wein — Premiumwein — Spätlese, Auslese

45 Hektoliter pro Hektar

Wein — Premiumwein — Spätlese, Auslese

8 000 kg Trauben pro Hektar

Wein — Premiumwein -Wein aus Trockenbeeren, Eiswein

20 Hektoliter pro Hektar

Wein — Premiumwein -Wein aus Trockenbeeren, Eiswein

5 000 kg Trauben je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Für die Erzeugung von Weinbauerzeugnissen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Mór/Móri“ dürfen Trauben von Rebflächen im Komitat Fejér, in den Gemeinden Csákberény, Csókakő, Mór, Puztavám, Söréd, Zámoly (Weinbaugebiet Mór), verwendet werden, die gemäß dem Weinbaukataster in die Klassen I und II eingestuft sind.

7. Wichtigste Keltertraubensorten

syrah — blauer syrah

tramini — traminer

syrah — serine noir

királyleányka — feteasca regale

syrah — marsanne noir

sauvignon — sovinjon

pinot noir — kék rulandi

pinot noir — savagnin noir

pinot noir — pinot cernii

leányka — leányszőlő

olasz rizling — nemes rizling

tramini — roter traminer
cabernet franc — carbonet
tramini — savagnin rose
pinot blanc — weissburgunder
olasz rizling — taljanska grasevina
chardonnay — kereklevelű
pinot noir — pignula
sauvignon — sauvignon bianco
olasz rizling — grasevina
leányka — dievcenske hrozno
szürkebarát — auvergans gris
irsaï olivér — zolotis
kékfrankos — blaufränkisch
királyleányka — galbena de ardeal
rizlingszilváni — müller thurgau blanc
szürkebarát — pinot gris
rizlingszilváni — müller thurgau bijeli
zenit
sauvignon — sauvignon blanc
sárga muskotály — weiler
ezerjó — korponai
rizlingszilváni — rizvanac
pinot noir — pinot tinto
irsaï olivér — muskat olivér
tramini — gewürtztraminer
pinot noir — kisburgundi kék
pinot noir — spätburgunder
zöld veltelíni — zöldveltelíni
szürkebarát — pinot grigio
sárga muskotály — muscat lunel
zöld veltelíni — grüner muskateller
tramini — traminer rosso
zöld veltelíni — grüner veltliner
pinot noir — pino csernűj
rizlingszilváni — rivaner
tramini — tramin cervené
kékfrankos — moravka
kékfrankos — blauer lemlberger
irsaï olivér — irsaï

rajnai rizling — rhine riesling
cabernet franc — cabernet
chardonnay — chardonnay blanc
sárga muskotály — muscat zlty
ezerjő — tausendachtgute
királyleányka — erdei sárga
ezerjő — szadocsina
rajnai rizling — rheinriesling
királyleányka — little princess
cabernet franc — kaberne fran
rajnai rizling — riesling
cabernet franc — gros vidur
merlot
királyleányka — königstochter
olasz rizling — welschrieslig
ottonel muskotály — muskat ottonel
leányka — feteasca alba
rajnai rizling — weisser riesling
sárga muskotály — muscat béliüj
királyleányka — königliche mädchentraube
rajnai rizling — johannisberger
pinot noir — rulandski modre
pinot blanc — pinot beluj
syrah — shiraz
sárga muskotály — muscat de lunel
olasz rizling — risling vlassky
cabernet sauvignon
chardonnay — ronci bilé
szürkebarát — grauburgunder
szürkebarát — ruländer
cabernet franc — carmenet
sárga muskotály — muskat weisser
cserszegi fűszeres
ottonel muskotály — muscat ottonel
rizlingszilváni — müller thurgau
kékfrankos — limberger
sauvignon — sauvignon bijeli
sárga muskotály — moscato bianco
pinot blanc — fehér burgundi
ezerjő — trummertraube
leányka — mädchentraube

sárga muskotály — muscat blanc
sárga muskotály — weisser
sárga muskotály — muscat de frontignan
ezerjó — tausendgute
pinot noir — pinot nero
ottonel muskotály — miszket otonel
királyleányka — dánosi leányka
kékfrankos — blauer limberger
olasz rizling — riesling italien
pinot noir — kék burgundi
pinot blanc — pinot bianco
ezerjó — kolmreifler
generosa
rajnai rizling — riesling blanc
syrah — sirac
chardonnay — morillon blanc
zöld veltelíni — veltlinské zelené
pinot noir — blauer burgunder
olasz rizling — olaszrizling
szürkebarát — graumönch
cabernet franc — gros cabernet
irsai olivér — zolotisztűj rannűj
sárga muskotály — muscat sylvaner

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Wein (1)

1. Beschreibung des abgegrenzten Gebiets

a) Natürliche und kulturelle Faktoren

Im Komitat Fejér, zwischen dem Vértes- und dem Bakony-Gebirge, auf der dem Vértes-Gebirge zugewandten Seite des tektonischen Grabens von Mór erstreckt sich eines der kleinsten historischen Weinbaugebiete Ungarns, die Weinregion Mór.

Das Mikroklima der Weinregion und ihre vorherrschende Windrichtung werden durch den Graben von Mór geprägt, der eine tektonische Bruchlinie zwischen dem Bakony- und dem Vértes-Gebirge darstellt. Der heutige morphologische Charakter der Region wurde durch die Oberflächengestaltung während des späten Pliozäns und des Quartärs bestimmt; charakteristisch sind Zeugenberge mit Kieskappen, breite Hügelrücken in Längsrichtung, hügelige Bergfüße und gegliederte Oberflächen am Fuß der Berge. Das Vértes-Gebirge ist ein niedriges, durch Adlergipfel- und Grabenstruktur sowie Karstgebiete gekennzeichnetes Mittelgebirge.

Die braunen Waldböden mit Toneinspülungen bzw. Braunerden haben sich vorwiegend auf Löss, auf mit Kalksteingebröckel gemischtem Löss und auf oligozänem Sand herausgebildet. Ferner gibt es Rendzina auf Dolomit und Kalkstein.

Das Klima eignet sich für den Rebbau, obwohl es eher kühl ist. Die Winter sind mild und über das ganze Jahr sind häufige Luftbewegungen zu beobachten. Im Sommer erreichen die Sonnenstrahlen einen Großteil der Weinflächen den ganzen Tag über. Die jährliche Durchschnittstemperatur beträgt 10 °C. Charakteristisch für die Landschaft sind mittlere Lichtverhältnisse und Niederschläge von 600-650 mm. Die meisten Niederschläge entfallen auf den Sommer, die wenigsten auf die Monate Februar und März. Die herrschende Windrichtung ist nordwestlich. Ein mäßig kühles und relativ niederschlagreiches Wetter ist charakteristisch.

b) Menschliche Faktoren

Wahrscheinlich gab es in dieser Region schon in römischer Zeit eine Weinbaukultur. Die nach der Gründung des ungarischen Staates im 11. Jahrhundert entstandenen Lehenbriefe sind aber bereits eindeutige Beweise für die örtliche Weinbaukultur. Der erste schriftliche Nachweis aus der Zeit nach der ungarischen Landnahme stammt aus dem Mittelalter; im Testament des Gebieters Miklós Csák aus dem Jahre 1231 findet sich die erste Erwähnung der Weinberge von Vajal (Mór).

Die Türkenherrschaft wirkte sich auch auf den Weinbau in diesem Gebiet äußerst nachteilig aus, da die in der Burg Csókakő stationierten türkischen Besatzungstruppen während ihres Rückzugs die umliegenden Siedlungen in Brand steckten; dabei wurden auch die Rebplantagen vernichtet.

Während des anschließenden Aufschwungs spielten der durch die Hochburgs und später die Lambergs in der Gegend angesiedelte Kapuzinerorden sowie die deutschen Siedler eine erhebliche Rolle, da sie ihre moderneren Gerätschaften und ihre höher entwickelte Trauben- und Weinbaukultur mitbrachten. Die Kapuziner von Mór, die ihr Ordenshaus 1694-1696 gründeten, pflegten eine enge Beziehung zu ihren Ordensbrüdern von Tokaj, die der Überlieferung zufolge die Wiederherstellung der Rebplantagen durch Übersendung von Rebplantagen der Sorte Ezerjő unterstützten.

Die Sorte Ezerjő, die heute ein Hungaricum ist, wurde bei der Wiederbepflanzung nach der Reblausplage des 19. Jahrhunderts zur wichtigsten Rebsorte in dieser Weinregion. Auch der Aufschwung des Weinbaus und der Kellerei trug wesentlich dazu bei, dass Mór 1758 zu einem Marktflecken wurde.

Aus historischen Aufzeichnungen geht hervor, dass der Rohstoff für Eiswein erstmals 1834 in der Weinregion geerntet wurde. Im 19. Jahrhundert gelangten die Weine der Weinregion dank der guten Transportmöglichkeiten in zunehmender Menge auf den österreichischen Markt.

Während die erste Weinberggemeinde der Region im Jahr 1882 in Csákberény gegründet wurde, wurde aufgrund eines Antrags von 1901 die Errichtung der selbstständigen Weinregion Mór im Jahr 1928 in einer Verordnung festgelegt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg und bis Ende der 1980er-Jahre wurden die technische Ausrüstung für Weinbau und Weinbereitung im Weinbaugebiet, die erforderlichen Lagerkapazitäten und ein erheblicher Teil der Absatzmöglichkeiten vom Staatsgut Mór organisiert. Mitte der 1980er-Jahre erreichte das Weinbaugebiet seine den früheren Jahrhunderten entsprechende größte Ausdehnung. Die wichtigsten Absatzmärkte waren in diesem Zeitraum der Inlandsmarkt und die Sowjetunion.

Nach dem politischen Systemwandel von 1990 wurde das Staatsgut abgewickelt, seine Weinbaukapazitäten wurden abgeschafft und mit der Privatisierung gelangte das Schicksal der Weinregion wieder in die Hände der lokalen Entscheidungsträger, der selbstständigen Landwirte und Weinbaubetriebe. Damit hat sich auch die Struktur der Wirtschaft erheblich verändert. Die Kellerei ist für mehrere Familien zu einem Beruf geworden, sodass heute viele aufstrebende Kellereien in Mór und seiner Umgebung tätig sind. Die Weinbaufläche des Weinbaugebiets hat sich auf 685 ha verringert.

Dank der Entwicklungen dieser Familienkellereien, ihrer auf jahrhundertealten Traditionen beruhenden Erfahrung und ihrer Kompetenz werden die „Móri“-Weine bei den Verbrauchern immer beliebter. Dieser Trend zeigt sich an den zahlreichen Goldmedaillen, die bei nationalen und internationalen Weinwettbewerben gewonnen wurden, sowie an der Eröffnung der Absatzmöglichkeit auf ausländischen Märkten.

Wein (2)

2. Beschreibung der Weine

„Móri“-Wein ist reich an Geruch und Aroma, er hat einen relativ hohen Alkohol- und Säuregehalt, er ist angenehm, in der Regel trocken. Sein feuriger, körperreicher Charakter und die Harmonie der Säuren verleihen ihm einen hohen Genusswert. Insbesondere in guten Jahrgängen wird die Harmonie der Weine durch einen entsprechenden Körperreichtum garantiert, der zusammen mit den kräftigen Säuren und bei einer geeigneten Kellertechnologie und Reifung Premiumweine ergeben kann.

Die „Móri“-Weine werden in der Fachliteratur zumeist als harte, ausgeprägte, „maskuline“ Weine bezeichnet. Die in der Regel für große Weine charakteristische Prägnanz, der Körperreichtum, der Zucker- und der Säuregehalt sind entscheidende Merkmale der Weine dieser Region. Der Säurecharakter der Weine, dem ihr außerordentlicher Genusswert zu verdanken ist, ist hauptsächlich auf den hohen Kalkgehalt der Böden zurückzuführen. Derselbe Säurecharakter verleiht den Premiumweinen jene Haltbarkeit, welche die Weine aus den ausgewählten Traubensorten auch jahrelang entwicklungsfähig und entfaltungsfähig macht.

Der Tatsache, dass im Graben von Mór zumeist ein erheblicher Luftzug vorhanden ist, ist zu verdanken, dass es nur wenige die Trauben beschädigende Pilzkrankheiten gibt. Infolgedessen können in den meisten Jahrgängen gesunde Trauben verarbeitet werden. Weißweine aus gesunden Früchten eignen sich ausgezeichnet für eine längere Reifung bzw. zur Herstellung von musealen Weinen.

Unter günstigen Witterungsbedingungen erreichen die Ezerjő-Trauben einen goldgelben Farbton und sie haben einen wunderbaren Geschmack. In einigen Erntejahren können die Weintrauben mit Botrytis zur Herstellung eines Hauptweins besonderer Qualität verwendet werden.

3. Zusammenhang zwischen dem Erzeugungsgebiet, den menschlichen Faktoren und dem Erzeugnis

Dank der natürlichen und menschlichen Einflüsse der geografischen Umgebung wird in der Region Mór seit Jahrhunderten ein in ganz Ungarn berühmter Wein erzeugt.

Auf den Süd- bzw. Südwesthängen der Berge und Hügel ließ das günstige Meso- und Mikroklima gute Bedingungen für den Erzeugungsort entstehen.

Der sich aus der Grabenlage ergebende erhebliche Luftzug ist von großem Vorteil, wenn es darum geht, für Trauben schädliche Pilzkrankheiten einzudämmen, Frostrisiken zu verringern oder zu vermeiden bzw. ihre Häufigkeit zu reduzieren. An den Steillagen im Südwesten der Peripherie ist eine weitere günstige Gegebenheit die Exposition und somit die Möglichkeit zur ausgezeichneten Sonnenlichtausnutzung. Der Charakter des „Móri“-Weins wird auch durch den relativ hohen Kalkgehalt der Böden gewährleistet.

Der in der Weinregion entstandene Weinbau und die Weinerzeugung verfügen über vielfältige traditionelle Eigenarten, die auch wegen ihrer langfristigen Wirkung wichtig sind. Dass im Weinbau und auch in Verbindung mit der Weinbereitung erhebliche Abweichungen im Vergleich zu den in anderen ungarischen Weinbaugebieten verbreiteten Gepflogenheiten bestehen, ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die hier angesiedelten deutschstämmigen Bewohner aus ihrer Heimat die dortigen Weinbaugewohnheiten mitgebracht haben, andererseits darauf, dass auch die hier niedergelassenen Kapuzinermönche neue Weinbau- und Weinbereitungsmethoden eingeführt haben; in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass infolge der Isoliertheit der damaligen Zeit die Eigentümlichkeiten größtenteils lokal entstanden sind.

Auf traditionell bewirtschafteten Rebflächen wird die für das Weinbauggebiet typische Kahlschnitt- und Kopf-Erziehung mit Pfahl nach wie vor genutzt; wesentlich ist dabei, dass die Trauben näher zum sonnenbeheizten Boden gelangen, was eine günstige Reifung und eine bessere Qualität gewährleistet. Diese Anbaumethode wurde von den Weinbauern von Mór bis heute beibehalten: alle Erzeuger der Weinregion bemühen sich um die Ausgestaltung niedriger Weinreben-Formen.

Darüber hinaus wird durch das mit einer sorgfältigen Auswahl der Reblinge, durch ein „Jäten“, ausgestaltete luftige Reblings-System die Erzeugung intakter, gesunder Trauben gefördert, was die Grundlage der Erzeugung fruchtiger „Móri“-Weine bildet.

Der so erzeugte Rohstoff eignet sich in hohem Maße für eine längere Reifung, z. B. bei Premiumweinen, die in dieser Region traditionell in größeren, sogenannten „Ászok“-Fässern erfolgen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die kleinere Anbaufläche eine längere Reifung in Holzfässern ermöglicht.

Bis in die 1950er-Jahre war die Sorte „Ezerjő“ vorherrschend und wurde zum Markenzeichen des Weinbaugebiets; inzwischen wurde sie durch eine Reihe überwiegend weißer Rebsorten ergänzt, u. a. Zöld veltelíni, Rizlingszilváni, Rajnai rizling, Chardonnay, Leányka, Királyleányka, Sauvignon, Szürkebarát, Tramini bzw. in Kleinbetrieben einige blaue Traubensorten. Die wichtigste Sorte des Weinbaugebiets ist selbst heute noch Ezerjő, die auf fast einem Drittel der Anbaufläche angebaut wird.

Infolgedessen wird unter dem „Móri“-Wein auch heute noch „Móri Ezerjő“ verstanden, der das „Ergebnis“ eines glücklichen Zusammentreffens eines guten Erzeugungsortes mit einer ausgezeichneten Rebsorte ist. Die Rebsorte wird an mehreren Orten in Ungarn angebaut, ihre echte Heimat ist trotzdem in den Fluren des Vértes-Gebirges.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Kennzeichnungsvorschriften (1)

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

- a) Die Bezeichnung „geschützte Ursprungsbezeichnung“ darf samt all ihrer in der ungarischen Sprache etablierten adjektivischen Varianten und in allen Amtssprachen der Europäischen Union angeführt werden.

- b) Bei Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Mór“ darf anstelle der Bezeichnung „oltalom alatt álló eredetmegjelölés“ („geschützte Ursprungsbezeichnung“) der Begriff „védett eredetű bor“ („Wein geschützten Ursprungs“) verwendet werden.
- c) Die geschützte Ursprungsbezeichnung „Mór“ darf durch die Bezeichnung „Móri“ bzw. „Móri borvidék“ [„Weinregion Mór“] ersetzt werden. Sämtliche unter Punkt VIII/1.1.2 beschriebenen Gemeindenamen dürfen in ihrer Variante mit dem Bildungssuffix „-i“ verwendet werden.
- d) Bei allen Primeur- oder Neuweinen ist der Jahrgang anzugeben.
- e) Sofern der Jahrgang angegeben ist, muss der betreffende Wein zu 85 % aus dem betreffenden Jahrgang stammen. Ausnahmen sind Primeur- oder Neuweine sowie Weine aus „Virgin Vintage“ [„Jungfernerlese“] bzw. „első szüret“ [„Ersternte“], bei denen 100 % des Weines aus dem angegebenen Erntejahr stammen müssen.
- f) Die Ausdrücke „Termőhelyen palackozva“ [„am Erzeugungsort abgefüllt“], „termelői palackozás“ [„abgefüllt durch den Erzeuger“] und „pincszövetkezetben palackozva“ [„abgefüllt in der Winzergenossenschaft“] können auf sämtlichen „Móri“-Weinen angeführt werden.
- g) Die Bezeichnung „rozé“ kann durch die Bezeichnung „rosé“ und die Bezeichnung „küvé“ kann durch die Bezeichnung „cuvée“ ersetzt werden.

Kennzeichnungsvorschriften (2)

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

- h) Der Begriff „küvé“ bzw. „cuvée“ kann einen aus der Vermählung mehrerer Traubensorten erzeugten Wein kennzeichnen, bei dem im Interesse der Verbraucherinformation die Namen der den Cuvée bildenden Rebsorten in der Reihenfolge ihres abnehmenden Anteils auf dem Etikett angeführt werden können. Werden die Namen der Rebsorten angegeben, so sind die Namen aller Sorten anzugeben, aus denen die Cuvée besteht.
- i) Die Bezeichnung „öreg tőkék bora“ [„Wein von alten Rebstöcken“] darf verwendet werden, wenn ein Wein zu wenigstens 85 % aus einer Rebpflanzung stammt, deren Rebpflanzen älter als 40 Jahre sind.
- j) Die Bezeichnung „birtokbor“ [Erzeugerwein] darf für einen „Móri“-Wein nur verwendet werden, wenn die als Rohstoff für den Wein verwendeten Trauben zu 100 % von der durch die Kellerei bewirtschafteten Fläche stammt. Bei Familienbetrieben kann der Ausdruck „birtokbor“ auch für Wein von Rebflächen verwendet werden, die von direkten Verwandten bewirtschaftet werden.
- k) Die Bezeichnungen „késői szüretelésű bor“ [Spätlese], „válogatott szüretelésű bor“ [Auslese], „főbor“ [Hauptwein], „jégbor“ Eiswein und „töppedt szőlőből készült bor“ [aus Trockenbeeren hergestellter Wein] dürfen nur bei Premiumweinen verwendet werden.

Sonstige Beschränkungen unterliegende Begriffe:

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

- „Muzeális bor“ [musealer Wein]: Weißwein, Premiumwein
- „Birtokbor“ [Erzeugerwein] sämtliche Weine
- „öreg tőkék bora“ [Wein von alten Rebstöcken]: sämtliche Weine

- „Virgin Vintage“ [Jungfernlese] oder „első szüret“ [Ersternte]: sämtliche Weine
- „Muskotály“ [Muskateller]: Weißwein
- „Cuvée“ bzw. „kuvé“: sämtliche Weine
- „Szűretlen“ [ungefiltert]: Rotwein
- „Primőr“ [Primeur] oder „újbor“ [Neuwein]: Weiß-, Rosé-, Rotweine
- Barrique: Weiß-, Rot- und Premiumweine

Kleinere geografische Einheiten, deren Namen in Verbindung mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Mór verwendet werden dürfen

Rechtsrahmen:

einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung:

Beschreibung der Bedingung:

Gemeinden:

- Komitat Fejér: Csákberény, Csókakő, Pusztavám, Söréd, Zámoly

Bei „Móri“-Weinen, bei denen der Name der Gemeinde angegeben ist, müssen mindestens 85 % der Trauben von Rebflächen der Klassen I und II der zu den Lagen der betreffenden Gemeinde gehörenden Rebplantagen stammen, wobei höchstens 15 % der verarbeiteten Trauben aus anderen Teilen des abgegrenzten Erzeugungsgebiets Mór stammen dürfen.

Vorschriften für die Aufmachung

Rechtsrahmen:

durch eine Organisation, die g. U. oder g. g. A. verwaltet, soweit von den Mitgliedstaaten vorgesehen

Art der weiteren Bedingung:

Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Premiumwein darf nur in Glasflaschen vermarktet werden.

Die Abfüllpflicht gilt nicht für selbst erzeugte Weine, die vom Erzeuger in seiner eigenen Kellerei in einem bestimmten Erzeugungsgebiet erzeugt und dort konsumiert werden.

Premiumwein darf erst ab dem auf die Ernte folgenden Weinwirtschaftsjahr vermarktet werden.

Erzeugung des Produkts außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets: (1)

Rechtsrahmen:

durch eine Organisation, die g. U. oder g. g. A. verwaltet, soweit von den Mitgliedstaaten vorgesehen

Art der weiteren Bedingung:

Eingeräumte Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Ausnahmeregelung:

Aus historischen Gründen ist die Erzeugung von Wein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Mór“ nicht nur in den in Kapitel IV aufgeführten Gemeinden, sondern auch in den folgenden Komitaten und Gemeinden zulässig:

- Komitat Fejér:

die Gemeinden Aba, Alcsútdoboz, Bicske, Csabdi, Etyek, Felcsút, Gárdony, Gyúró, Igar, Kajászó, Kápolnásnyék, Lajoskomárom, Martonvásár, Mezőkomárom, Nadap, Pákozd, Pázmánd, Seregélyes, Sukoró, Szabadhídvég, Székesfehérvár, Tordas, Vál, Velence

— Komitat Bács-Kiskun:

die Gemeinden Ágasegyháza, Akasztó, Apostag, Bácsalmás, Bácsszőlős, Ballószög, Balotaszállás, Bátmonostor, Bócsa, Borota, Bugac, Császártöltés, Csengőd, Csátalja, Csávoly, Csikéria, Csólyospálos, Dunapataj, Dunavecse, Dusnok, Érsekcsanád, Érsekhalma, Felsőlajos, Fülöpháza, Fülöpjakab, Hajós, Harkakötöny, Harta, Helvécia, Imrehegy, Izsák, Jakabszállás, Jánoshalma, Jászszenlászló, Kaskantyú“ Kecel, Kecskemét, Kelebia, Kéleshalom, Kerekegyháza, Kiskőrös, Kiskunfélegyháza, Kiskunmajsa, Kisszállás, Kunbaja, Kunbaracs, Kunfehértó, Kunszállás, Kunszentmiklós, Ladánybene, Lajosmizse, Lakitelek, Pirtó, Páhi, Rém, Solt, Soltszentimre, Soltvadkert, Sükösd, Szabadszállás, Szank, Szentkirály, Tabdi, Tázlár, Tiszaalpár, Tiszakécske, Tiszaug, Tompa, Vaskút, Zsana

Erzeugung außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets: (2)

Rechtsrahmen:

durch eine Organisation, die g. U. oder g. g. A. verwaltet, soweit von den Mitgliedstaaten vorgesehen

Art der sonstigen Bedingung:

Eingeräumte Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Ausnahmeregelung:

— Komitat Komárom-Esztergom:

die Gemeinden Ászár, Baj, Bajót, Bársonyos, Császár, Csép, Dunaalmás, Dunaszentmiklós, Esztergom, Ete, Kerékteleki, Kesztölc, Kisbér, Kocs, Lábatlan, Mocska, Mogyorósbánya, Nagyigmánd, Neszmély, Nyergesújfalu, Süttő, Szomód, Tát, Tata, Tokod, Vérteskethely, Vértesszőlős

— Komitat Pest:

die Gemeinden Abony, Albertirsa, Bénye, Budajenő, Budakeszi, Cegléd, Ceglédbercel, Csemő, Dány, Dömsöd, Gomba, Hernád, Inárcs, Kakucs, Kerepes, Kisnémedi, Kocsér, Kóka, Mogyoród, Monor, Monorierdő, Nagykőrös, Ócsa, Órbottyán, Örkény, Páty, Pilis, Pilisborosjenő, Ráckeve, Szada, Szigetscép, Szigetszentmárton, Szigetújfalu, Tápiószéle, Tápiószentmárton, Telki, Tóalmás, Tököl, Újlengyel, Üröm, Vác, Vácegres, Veresegyház

— Komitat Somogy:

die Gemeinden Andocs, Balatonberény, Balatonboglár, Balatonendréd, Balatonkeresztúr, Balatonlelle, Balatonőszöd, Balatonszabadi, Balatonszemes, Böhönye, Csoma, Csurgó, Gyugy, Kaposhomok, Kaposkeresztúr, Karád, Kercseliget, Kéthely, Kötcse, Kőröshegy, Látrány, Lengyeltóti, Marcali, Mosdós, Ordacsehi

Erzeugung außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets (3)

Rechtsrahmen:

Durch eine Organisation, die g. U. oder g. g. A. verwaltet, soweit von den Mitgliedstaaten vorgesehen.

Art der sonstigen Bedingung:

Eingeräumte Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Ausnahmeregelung:

— Komitat Tolna:

die Gemeinden Alsónána, Alsónyék, Aparhant, Báta, Bátaapáti, Báticaszék, Bikács, Bölcse, Bonyhád, Bonyhádvarasd, Decs, Dunaföldvár, Dunaszentgyörgy, Dúzs, Fácánkert, Felsőnyék, Grábóc, Gyöng, Györe, Györköny, Harc, Hőgyész, Iregszemcse, Izmény, Kakasd, Kéty, Kisdorog, Kismányok, Kisszékely, Kisvejke, Kölesd, Lengyel, Madocsa, Magyarkeszi, Medina, Mőcsény, Mórág, Mucsfa, Mucsi, Nagydorog, Nagymányok, Nagyszékely, Nagyszokoly, Ozora, Őcsény, Paks, Pincehely, Regöly, Sárszentlőrinc, Simontornya, Sióagárd, Szálka, Szekszárd, Tamási, Tengelic, Tevel, Tolna, Tolnanémedi, Váralja, Várdomb, Závod, Zomba sowie

— Komitat Veszprém:

die Gemeinden Ábrahámhegy, Alsóörs, Aszófő, Badacsonytomaj, Badacsonytördemic, Balatonakali, Balatonalmádi, Balatoncsicsó, Balatonederics, Balatonfüred, Balatonfőkajár, Balatonhenye, Balatonkenese, Balatonrendes, Balatonszepezd, Balatonszőlős, Balatonudvari, Balatonvilágos, Csopak, Csabrendek, Dörgicse, Felsőörs, Gyulakeszi, Hegyesd, Hegy magas, Káptalantóti, Kisapáti, Kővágóörs, Köveskál, Lesencefalva, Lesenceistvánd, Lesencetomaj, Lovas, Mencshely, Mindszentkál, Monostorapáti, Monoszló, Nemesgulács, Nemesvita, Óbudavár, Örvényes, Paloznak, Pécsely, Raposka, Révfülp, Salföld, Sáska, Sümeg, Sümegprága, Szentantalfa, Szentbékakál, Szentjakabfa, Szigliget, Tagyon, Tapolca, Tihany, Uza, Vászoly, Zalahaláp, Zánka

Premiumweine stellen eine Ausnahme von obiger Regel dar und dürfen nur in den in Kapitel IV aufgeführten Gemeinden verarbeitet werden.

Link zur Produktspezifikation

https://boraszat.kormany.hu/admin/download/2/6d/82000/Mor%20OEM_vv2_standard.pdf

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2020/C 196/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„RIBEIRO“

PDO-ES-A1123-AM03

Datum der Antragstellung: 17.8.2017

1. Für die Änderung geltende Vorschriften

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Änderungsgründe

2.1. Einführung einer neuen Kategorie von Weinbauerzeugnissen (Qualitätsschaumweine)

Beschreibung und Änderungsgründe

Es wurde eine neue Weinkategorie hinzugefügt: Qualitätsschaumwein (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Anhang VII Teil II Kategorie 5).

Aufgrund dieser Änderung ist es erforderlich, Abschnitt 2 der Produktspezifikation und Abschnitt 2.3 des Einzigsten Dokuments zu ändern. Darüber hinaus wirkt sich die Änderung indirekt auf die Abschnitte 3, 7 und 8 Buchstabe b.2 der Produktspezifikation aus. Im Einzigsten Dokument sind die folgenden Abschnitte betroffen: 4. (Beschreibung des Weins/der Weine), 5. Buchstabe a. (Spezifisches önologisches Verfahren), 8. (Zusammenhang) und 9. (Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften).

Diese Weine dürfen nach der traditionellen Methode ausschließlich aus weißen oder roten Trauben bestimmter Hauptrebsorten hergestellt werden, d. h. aus heimischen Sorten, die dem Wein einen individuelleren Charakter verleihen.

Die Änderung ist auf die herkömmliche Erzeugung dieser Weine in diesem Gebiet sowie auf die hohe Qualität der derzeit erzeugten Schaumweine zurückzuführen. Die Schaumweinerzeugung begann in den 1920er-Jahren in Ribeiro, und verschiedene Erzeuger setzten die Tradition bis zum Ende des 20. Jahrhunderts fort. Im Laufe der Zeit ging die Schaumweinerzeugung stark zurück. Die Erzeugung war begrenzt, und es wurde nur gelegentlich Schaumwein erzeugt, hauptsächlich aus Experimentierfreude oder als Geschenk oder Zeichen der Wertschätzung für wichtige Besucher. In den vergangenen Jahren wurde die Erzeugung jedoch wiederaufgenommen. Dies ist auf positive Erfahrungen in der Vergangenheit und einen immer anspruchsvolleren Verbrauchermarkt zurückzuführen, der auf der Suche nach neuen Erfahrungen ist und gewillt ist, für ein exklusives und relativ kostspieliges Erzeugnis zu zahlen. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass aus den Hauptrebsorten der g. U. qualitativ hochwertige Schaumweine erzeugt werden können, wenn sie nach der traditionellen Methode für Schaumweine hergestellt werden.

2.2. Änderung der Beschreibung der Weine

Beschreibung und Änderungsgründe

Innerhalb der Kategorie 1 (Wein) werden in der neuen Produktspezifikation Unterschiede je nach den für die Erzeugung verwendeten Sorten dargelegt. Das bedeutet, dass der Begriff „Castes“ für Weiß- und Rotweine verwendet wird, die ausschließlich aus bestimmten Trauben erzeugt werden, die als Hauptrebsorten gelten. Diese Sorten sind alle heimisch und in hohem Maße an die natürlichen Bedingungen der Region angepasst. Dabei handelt es sich um: Caiño tinto, Caiño bravo, Caiño longo, Ferrón, Sousón, Mencía, Brancellao, Treixadura, Torrontés, Godello, Lado, Caiño blanco, Loureira und Albariño. Rot- und Weißweine, die in Holzfässern gereift sind, werden auf dem Markt mit dem Begriff „Barrica“ gekennzeichnet.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Die Beschreibung ist sowohl in Bezug auf die analytischen als auch auf die organoleptischen Eigenschaften dahingehend zu ändern, dass dort alle Merkmale erfasst werden, durch die sich die mit den genannten Begriffen gekennzeichneten Weine von anderen Weinen unterscheiden.

Die Änderung betrifft daher hauptsächlich Abschnitt 2 der Produktspezifikation und Abschnitt 2.4 (Beschreibung des Weins/der Weine) des Einzigen Dokuments. Die Änderung wirkt sich indirekt auch auf die Abschnitte 3, 7 und 8 Buchstabe b.2 der Produktspezifikation und die Abschnitte 5 Buchstabe a (Spezifisches önologisches Verfahren) und 9 (Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften) des Einzigen Dokuments aus.

Die Änderung ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den Verbrauchern Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie bessere Kaufentscheidungen treffen können. Die Informationen werden ihnen helfen, Weine mit unterschiedlichen Merkmalen zu identifizieren, die darin bestehen, dass die Weine entweder mit den an das Gebiet am besten angepassten Rebsorten erzeugt wurden, wie dies bei den Weinen Ribeiro Castes der Fall ist, oder weil sie, wie die Weine Ribeiro Barrica, in Holzfässern gereift sind.

Darüber hinaus wird die organoleptische Beschreibung geringfügig geändert, um Hinweise auf Genusselemente zu vermeiden und objektivere Deskriptoren zu verwenden. Das gilt auch für die Analysewerte der Weiß- und Rotweine, die nicht als „Castes“ oder „Barrica“ gekennzeichnet sind und für die als „Ribeiro Tostado“ gekennzeichneten Weine. Der Mindestalkoholgehalt (Gesamtalkoholgehalt und vorhandener Alkoholgehalt) wurde sowohl für die Weißweine als auch für die Rotweine angehoben. Der maximale Gesamtsäuregehalt wurde für die Weißweine erhöht, während die Mindestgesamtsäure für Rotweine herabgesetzt wurde. Im Fall von Ribeiro Tostado wurden der natürliche Gesamtalkoholgehalt und der minimale Gesamtzuckergehalt erhöht.

Die in dem vorherigen Absatz genannten Änderungen betreffen nur Abschnitt 2 der Produktspezifikation und Abschnitt 4 (Beschreibung des Weins/der Weine) des Einzigen Dokuments. Sie sind durch die Daten gerechtfertigt, die bei den in den vergangenen Jahren durchgeführten Verkostungen und analytischen Prüfungen gewonnen wurden.

2.3. *Änderungen bei den Weinbereitungsverfahren (Anbauverfahren) Pflanzdichte*

Beschreibung und Änderungsgründe

Abschnitt 3 Buchstabe a der Produktspezifikation und Abschnitt 5 Buchstabe a (Anbauverfahren) des Einzigen Dokuments wurden geändert.

Es wurde eine Mindestpflanzdichte von 3000 Reben je Hektar festgelegt. Dies ersetzt die Bestimmung in der geltenden Produktspezifikation, die eine maximale Pflanzdichte von 7000 Reben pro Hektar vorsieht.

Diese Änderung ist auf die bestehende Tradition dicht bepflanzter Rebflächen in diesem Weinbaugebiet zurückzuführen. In den Verordnungen von 1976 wurde die genannte Höchstgrenze von 7000 Reben je Hektar festgelegt, die in den früheren Verordnungen von 1957 nicht enthalten war. Die Änderung wurde 1976 vorgenommen, da es als vorteilhaft erachtet wurde, die Höchstgrenze festzusetzen, um die Qualität des Weins zu verbessern und die Mechanisierung in den Rebflächen zu erleichtern.

Wir wissen nun, dass bei einer angemessenen Überwachung der Weinerzeugungskapazität eine Besatzdichte von mehr als 7000 Reben pro Hektar zu hochwertigen Weinen führen kann. Die neue Produktspezifikation sieht eine erhebliche Verringerung des Weinertrags je Hektar vor, was bedeutet, dass diese Änderung die Qualität des Weins nicht beeinträchtigt.

2.4. *Änderungen bei den Weinbereitungsverfahren (Anbauverfahren) detailliertere Vorschriften in Bezug auf die Schnittsysteme und die Formen der Reberziehung*

Beschreibung und Änderungsgründe

Abschnitt 3 Buchstabe a der Produktspezifikation und Abschnitt 5 Buchstabe a (Anbauverfahren) des Einzigen Dokuments wurden geändert.

Es gibt eine detailliertere Beschreibung der zulässigen Schnittsysteme und Formen der Reberziehung. Konkret werden die Schnittsysteme Kordon, Gobelet und Guyot verwendet. Die Erziehung erfolgt im Spalier oder am Pfahl. In der derzeitigen Formulierung heißt es lediglich, dass „[der Schnitt] am Schenkel auf Zapfen erfolgt oder durch Stehenlassen der geeigneten Anzahl Zapfen und dass die Erziehung mithilfe von Draht oder Pfählen erfolgt“.

Diese Änderung ist notwendig, da der derzeitige Wortlaut der Produktspezifikation sehr mehrdeutig und ungenau ist und daher zu sehr unterschiedlichen Arten von Schnitten führen könnte. Beabsichtigt wird, nur die tatsächlich angewandten Schnitte einzubeziehen. Einige von ihnen werden seit vielen Jahren angewandt, andere wurden erst in jüngerer Zeit eingeführt.

Der Kordonschnitt wird hinzugefügt, obwohl er in dem Gebiet mit der Ursprungsbezeichnung „Ribeiro“ nicht zu den traditionellen Schnitten zählt. Er wurde unter anderem aus den folgenden Gründen eingeführt: Er ist in der Praxis einfach durchzuführen. Die Trauben profitieren von der Verteilung der Triebe und Blätter. Der Schnitt ermöglicht auch die Überwachung der Erträge, und die erzeugten Trauben sind von hoher Qualität. Aus diesen Gründen wurde entschieden, dass es angebracht ist, dieses Schnittsystem in die Liste der für die Ursprungsbezeichnung zugelassenen Systeme aufzunehmen.

Der Gobelet-Schnitt ist das in Ribeiro schon am längsten nachgewiesene Schnittsystem, das nach wie vor auf einigen Rebflächen verwendet wird. Beim Gobelet-Schnitt wird die entsprechende Anzahl an Zapfen und gelegentlich ein Schenkel stehen gelassen. Bei jüngeren Rebstöcken werden der Stamm und die Schenkel mit Pfählen gestützt. Als Formen der Reberziehung mit Draht eingeführt wurden, wurde das Guyot-System eingeführt. Es wird nun ausdrücklich in der neuen Produktspezifikation genannt.

2.5. *Änderungen bei den Weinbereitungsverfahren: Höchsterträge*

Beschreibung und Änderungsgründe

Bei der Erzeugung von Wein und Schaumwein wurde die Extraktionsausbeute von derzeit 70 Liter je 100 kg Trauben auf 74 bzw. 72 Liter im Fall der Weine Ribeiro Castes, Ribeiro Barrica und Ribeiro Espumoso angehoben. Umgekehrt wurde der Ertrag von Trauben, die zur Erzeugung der Weißweine Ribeiro Castes, Ribeiro Barrica und Ribeiro Espumoso verwendet werden, von derzeit 30 000 kg je Hektar auf 13 000 kg gesenkt. Bei den Trauben, die zur Erzeugung dieser Weine als Rotweine verwendet werden, liegt der Ertrag jetzt bei 12 000 kg je Hektar. Für alle anderen Weinsorten wurde der Ertrag auf 19 000 kg je Hektar festgelegt. Der Ertrag für den Ribeiro Tostado bleibt mit 12 000 kg je Hektar unverändert.

Insgesamt führen diese Änderungen zu einer wesentlichen Verringerung der Weinerzeugung je Hektar und Weinart von derzeit 210 Hektolitern je Hektar auf 140,60 bis 86,40 Hektoliter je Hektar. Die Extraktionsausbeute bleibt bei der Art Ribeiro Tostado unverändert bei 40 Litern je 100 kg geernteter Trauben.

Diese Änderungen wirken sich auf die Abschnitte 3 Buchstabe b, 5 und 8 Buchstabe b.1 der Produktspezifikation und auf die Abschnitte 5 Buchstabe a (Spezifische önologische Verfahren) und 5 Buchstabe b (Höchsterträge) des Einzigsten Dokuments aus.

Der Anstieg der Extraktionsausbeute ist darauf zurückzuführen, dass die moderne, für die Erzeugung genutzte Technologie höhere Extraktionsausbeuten ermöglicht, ohne zu Qualitätseinbußen beim Wein zu führen.

In der aktuellen Produktspezifikation wird ein Traubenertrag von 30 000 kg je Hektar angegeben. Dieser Ertrag wird in den 1976 angenommenen Verordnungen für diese Ursprungsbezeichnung angegeben. Dieser hohe Ertrag ist nicht mehr zeitgemäß und fügt sich in einen anderen, nicht mehr aktuellen Ansatz beim Weinbau ein. Heutzutage ist Qualität wichtiger als Quantität. Mit dieser beträchtlichen Reduzierung der Erträge soll folglich eine höhere Qualität der Ausgangsmaterialien und somit der Weine erreicht werden, die unter diese Ursprungsbezeichnung fallen.

2.6. *Änderungen bei den Weinbereitungsverfahren: Festlegung spezifischer önologischer Verfahren für Schaumweine und für die Weine Ribeiro Castes, Ribeiro Barrica und Ribeiro Tostado*

Beschreibung und Änderungsgründe

Die Abschnitte 3 Buchstabe b, 3 Buchstabe c und 3 Buchstabe d der Produktspezifikation und Abschnitt 5 Buchstabe a des Einzigsten Dokuments (Spezifische önologische Verfahren) wurden geändert.

Es wurde eine neue Kategorie von Weinerzeugnissen eingeführt, nämlich der Schaumwein Ribeiro, und innerhalb der Kategorie 1 wurden neue Weinarten definiert: Ribeiro Castes und Ribeiro Barrica. Es ist daher notwendig, ihre besonderen Erzeugungsbedingungen festzulegen: Darüber hinaus wurde präzisiert, dass es sich bei den Weinen „Ribeiro Tostado“ um Weiß- oder Rotweine handelt, die ausschließlich aus den Hauptrebsorten erzeugt werden.

Die Weine „Ribeiro Castes“ dürfen ausschließlich aus Hauptrebsorten erzeugt werden. Bei „Ribeiro Barrica“ handelt es sich um Rot- oder Weißweine, die im Laufe des Erzeugungsprozesses in Fässern mit einem Volumen von höchstens 600 Litern gelagert wurden und auch ausschließlich aus den Hauptrebsorten erzeugt wurden.

Darüber hinaus dürfen „Brut“ und „Brut nature“ Schaumweine nur aus Hauptrebsorten und unter Verwendung der traditionellen Methode erzeugt werden.

Diese Änderungen sind notwendig, um für diese Weine, die auf dem Markt unterschiedlich etikettiert werden, spezifische objektive Bedingungen festzulegen. Das grundlegende und gemeinsame Merkmal all dieser Weine besteht darin, dass sie ausschließlich aus Trauben hergestellt werden, die als Hauptrebsorten eingestuft sind. Alle diese Sorten werden traditionell in dem Gebiet angebaut. Es werden Weine erzeugt, die die einzigartigen Merkmale der Ribeiro-Weine am besten zum Ausdruck bringen.

2.7. *Änderungen bei den Weinbereitungsverfahren: Erhöhung des Mindestzuckergehalts im Traubenmost für die Kategorie Tostados*

Beschreibung und Änderungsgründe

Abschnitt 3 Buchstabe d der Produktspezifikation und Abschnitt 5 Buchstabe a des Einzigsten Dokuments (Spezifische önologische Verfahren) wurden geändert.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie die bei der Erzeugung von Ribeiro Tostado beobachteten Ergebnisse deuten darauf hin, dass es sinnvoll wäre, den Mindestzuckergehalt von Most aus eingetrockneten Trauben zu erhöhen und zwar von derzeit 300 g/l auf 350 g/l.

2.8. *Einstufung von Sorten als Haupt- und Nebenrebsorten*

Beschreibung und Änderungsgründe

Abschnitt 6 der Produktspezifikation und Abschnitt 7 des Einzigsten Dokuments wurden geändert.

Dies ist eine der wichtigsten Neuerungen bei der Änderung der Produktspezifikation. Sie besteht darin, dass zwei getrennte Kategorien für die Rebsorten geschaffen werden, die zur Erzeugung von Wein mit der Ursprungsbezeichnung „Ribeiro“ verwendet werden können: Haupt- und Nebenrebsorten. Der Unterschied ist in erster Linie auf die Qualität zurückzuführen, die die Sorten den Weinen dieser Ursprungsbezeichnung verleihen. Diese Qualität wird anhand von zwei Hauptkriterien beurteilt. Auf der einen Seite gibt es die rein technische Qualität und auf der anderen Seite die mögliche Vielfalt, die die spezifischen Rebsorten dem Erzeugnis verleihen können. Bei den Hauptrebsorten handelt es sich um heimische Sorten, die stets in der von der Autonomen Gemeinschaft Galicien vorgegenommenen Sortenklassifizierung empfohlen werden. Die Klassifizierung würde wie folgt lauten:

— Hauptrebsorten:

Rot: Caíño tinto, Caíño bravo, Caíño longo, Ferrón, Sousón, Mencía und Brancellao

Weiß: Treixadura, Torrontés, Godello, Lado, Caíño blanco, Loureira und Albariño

— Nebenrebsorten:

Rot: Garnacha tintorera und Tempranillo; Weiß: Palomino und Albillo

Weine der Art Castes und Weine mit der Bezeichnung Barrica dürfen ausschließlich aus Hauptrebsorten gewonnen werden, ebenso wie Qualitätsschaumweine und natürliche Süßweine (Tostado).

2.9. *Aufnahme und Streichung von Sorten*

Beschreibung und Änderungsgründe

Abschnitt 6 der Produktspezifikation und Abschnitt 7 des Einzigsten Dokuments wurden geändert.

Es wird vorgeschlagen, die beiden weißen Sorten Lado und Caíño blanco als Hauptsorten hinzuzufügen und die weiße Sorte Macabeo zu streichen.

Diese Änderungen werden nachstehend erläutert.

— Lado (hinzugefügt)

Lado ist eine Sorte, die von der Autonomen Gemeinschaft Galicien gemäß den spanischen Rechtsvorschriften empfohlen wird. Es handelt sich um eine heimische Sorte des geografischen Gebiets, zu dem die Ursprungsbezeichnung „Ribeiro“ gehört. Die Verbreitung der Sorte nimmt zweifelsohne zu, und ihre Verwendung ist in diesem Gebiet stärker verbreitet als in jedem anderen Erzeugungsgebiet. Sie ist perfekt an die örtlichen landwirtschaftlichen und klimatischen Bedingungen sowie an die traditionellen Anbaumethoden des Gebiets angepasst. Sie verleiht den Weinen des Gebiets Qualität und Vielfalt, sodass die Genehmigung ihrer Verwendung von wesentlicher Bedeutung ist.

— Caíño blanco (hinzugefügt)

Auch diese Sorte wird von der Autonomen Gemeinschaft Galicien gemäß den spanischen Rechtsvorschriften empfohlen. Sie wurde über mehrere Jahrzehnte hinweg schrittweise in das Gebiet Ribeiro eingeführt, vor allem aus den an die Ursprungsbezeichnung „Rías Baixas“ angrenzenden Gebieten, wo sie bereits in den Vorschriften aufgeführt ist. Zunächst war ihr Einfluss ebenso wie die Nachfrage seitens der Winzer und Weinerzeuger begrenzt. Es wurde daher nicht für notwendig erachtet, die Sorte in die Vorschriften über die Ursprungsbezeichnung aufzunehmen. Sie hat sich jedoch gut an die örtlichen landwirtschaftlichen und klimatischen Bedingungen sowie an die traditionellen Anbaumethoden des Gebiets angepasst. Dies und ihr positiver Beitrag zur Qualität der Weine, in denen sie enthalten ist, führte nach und nach dazu, dass in diesem Sektor Nachfrage nach ihrer Aufnahme in die Vorschriften bestand, damit die durch die Ursprungsbezeichnung „Ribeiro“ geschützten Weine mit dieser Sorte erzeugt werden können.

— Macabeo (gestrichen)

Diese Sorte ist in den Vorschriften über die Ursprungsbezeichnung „Ribeiro“ seit der ersten Fassung im Jahr 1957 enthalten. Dennoch ist inzwischen klar, dass die Sorte für das Gebiet nicht typisch ist, weder bezüglich der Erzeugung noch weil sie den durch die Ursprungsbezeichnung geschützten Weinen Qualität und Charakter verleiht. Wir schlagen daher vor, diese Sorte aus der Erzeugung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Ribeiro“ zu streichen.

2.10. *Neue Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollen*

Beschreibung und Änderungsgründe

Abschnitt 8 Buchstabe b.3 der Produktspezifikation wurde geändert. Das Einzige Dokument ist nicht betroffen.

Die eingetragenen Betriebe müssen eigenständig sein. Sie dürfen nicht unmittelbar an nicht eingetragene Betriebe angrenzen und dürfen nur über öffentliche Straßen mit diesen verbunden sein. Darüber hinaus müssen alle Weinlieferungen und -sendungen monatlich gemeldet werden.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name des Erzeugnisses**

Ribeiro

2. **Art der geografischen Angabe**

Geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

- 1. Wein
- 5. Qualitätsschaumwein
- 15. Wein aus eingetrockneten Trauben

4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

Ribeiro Castes und Ribeiro (weiß)

Aussehen des Weines

Klar mit hellgelben bis goldenen Tönen und Farbnuancen, die je nach Alter und Erzeugungsmethode von grün bis golden reichen.

Aromatische Merkmale des Weins

Reine und kräftige Aromen bei Vorliegen einiger der folgenden Deskriptoren: reife Früchte und frische Früchte, Blumen, Honig, aromatische Kräuter, Pflanzen und Balsame. Die Weine der Kategorie Castes sind komplexer und haben eine mittlere Intensität.

Charakteristischer Geschmack

Frisch und ausgewogen mit einem makellosen, nachklingenden Abgang. Die Weine der Kategorie Castes weisen eine umfangreichere Struktur, mehr Volumen, Geschmack und Extraktstoffe auf und haben einen längeren Abgang.

- * Wenn keine Grenzwerte festgelegt wurden, sind die geltenden EU-Rechtsvorschriften einzuhalten.
- * Mindestalkoholgehalt von „Castes blancos“: 11 % vol.
- * Bei Weinen, die länger als drei Monate im Holz gereift sind und bis zu einem Jahr alt sind, beträgt der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 0,85 g/l (14,17 Milliäquivalent pro Liter (meq/l)). Sind diese Weine länger als ein Jahr gereift, so liegt der Gehalt bei 0,9 g/l (15 meq/l) plus 0,06 g/l (1 meq/l) für jeden Grad, um den der Alkoholgehalt 11 % vol übersteigt. Die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9,5
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	200

Ribeiro Castes und Ribeiro (rot)

Aussehen des Weines

Klar mit mittlerer Farbintensität und von violett bis kirschrot reichenden Tönen und Farbnuancen, die je nach Alter und Erzeugungsmethode von violett bis terracotta-farben reichen.

Aromatische Merkmale des Weins

Reine und kräftige Aromen bei Vorliegen einiger der folgenden Deskriptoren: rote und dunkle Früchte, reif und frisch, Blumen, aromatische Kräuter, Milcherzeugnisse, Pflanzen und Balsame. Die Weine der Kategorie Castes sind komplexer und haben eine mittlere Intensität.

Charakteristischer Geschmack

Frisch, ausgewogen, mit mittelstark ausgeprägter Tanninstruktur und einem makellosen, nachklingenden Abgang. Die Weine der Kategorie Castes weisen eine größere tanninische Finesse, mehr Volumen, Geschmack und Extraktstoffe auf und haben einen längeren Abgang.

- * Wenn keine Grenzwerte festgelegt wurden, sind die geltenden EU-Rechtsvorschriften einzuhalten.
- * Mindestalkoholgehalt von „Castes tintos“: 11 % vol.
- * Bei Weinen, die länger als drei Monate im Holz gereift sind und bis zu einem Jahr alt sind, beträgt der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 0,85 g/l (14,17 Milliäquivalent pro Liter (meq/l)). Sind diese Weine länger als ein Jahr gereift, so liegt der Gehalt bei 0,9 g/l (15 meq/l) plus 0,06 g/l (1 meq/l) für jeden Grad, um den der Alkoholgehalt 11 % vol übersteigt. Die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9,5
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	150

Ribeiro Barrica (weiß)

Aussehen des Weines

Klar mit hellgelben bis goldenen Tönen und Farbnuancen, die je nach Alter und Erzeugungsmethode von grün bis golden reichen.

Aromatische Merkmale des Weins

Aromatisch komplex mit reinen, kräftigen Aromen, mit ausgewogenem Holzgeschmack, mittlere Intensität bei Vorliegen einiger der folgenden Deskriptoren: reife Früchte, frische Früchte, getrocknete Früchte, Blumen, Honig, Marmelade, aromatische Kräuter, Pflanzen, Balsame, Gewürze, Toast- und Backaromen.

Charakteristischer Geschmack

Frisch, ausgewogen und intensiv, geschmacksintensiv und mit Extraktstoffen, gute Struktur und gutes Volumen und makelloser, nachklingender Abgang von beträchtlicher Länge.

- * Wenn keine Grenzwerte festgelegt wurden, sind die geltenden EU-Rechtsvorschriften einzuhalten.
- * Bei Weinen, die länger als drei Monate im Holz gereift sind und bis zu einem Jahr alt sind, beträgt der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 0,85 g/l (14,17 Milliäquivalent pro Liter (meq/l)). Sind diese Weine länger als ein Jahr gereift, so liegt der Gehalt bei 0,9 g/l (15 meq/l) plus 0,06 g/l (1 meq/l) für jeden Grad, um den der Alkoholgehalt 11 % vol übersteigt. Die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	200

Ribeiro Barrica (rot)

Aussehen des Weines

Klar mit mittlerer Farbintensität, mit von violett bis kirschrot reichenden Tönen und Farbnuancen, die je nach Alter und Erzeugungsmethode von violett bis terracotta-farben reichen.

Aromatische Merkmale des Weins

Aromatisch komplex mit reinen, kräftigen Aromen, mit ausgewogenem Holzgeschmack, mittlere Intensität bei Vorliegen einiger der folgenden Deskriptoren: reife und frische rote und dunkle Früchte, getrocknete Früchte, Blumen, Marmelade, aromatische Kräuter, Pflanzen, Milcherzeugnisse, Balsame, Gewürze, Toast-, Röst- und Backaromen.

Charakteristischer Geschmack

Frisch, ausgewogen und intensiv, geschmacksintensiv und mit Extraktstoffen, gute Struktur und gutes Volumen und makelloser, nachklingender Abgang von beträchtlicher Länge.

- * Wenn keine Grenzwerte festgelegt wurden, sind die geltenden EU-Rechtsvorschriften einzuhalten.
- * Bei Weinen, die länger als drei Monate im Holz gereift sind und bis zu einem Jahr alt sind, beträgt der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 0,85 g/l (14,17 Milliäquivalent pro Liter (meq/l)). Sind diese Weine länger als ein Jahr gereift, so liegt der Gehalt bei 0,9 g/l (15 meq/l) plus 0,06 g/l (1 meq/l) für jeden Grad, um den der Alkoholgehalt 11 % vol übersteigt. Die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	150

Ribeiro Espumoso (weiß und rosé)

Aussehen des Weines

Klar mit feinen, beständig perlenden Bläschen, mit hellgelben bis goldenen Tönen (weiße Schaumweine) und himbeer- bis orangefarbenen Tönen (Rosé Schaumweine). Die Farbnuancen reichen je nach Alter und Erzeugungsmethode von grün bis golden (weiße Schaumweine) und von violett bis orangefarben (Rosé Schaumweine).

Aromatische Merkmale des Weins

Aromatisch komplex mit reinen, kräftigen Aromen, mittlere Intensität bei Vorliegen einiger der folgenden Deskriptoren: reife Früchte, frische Früchte, getrocknete Früchte, Hefe, Brotkrumen, Backwaren, Blumen, Honig, Marmelade, aromatische Kräuter, Pflanzen, Balsame, Gewürze und Toastaromen.

Charakteristischer Geschmack

Frisch, ausgewogen und intensiv, aromatisch, mit Extraktstoffen, mittlere Struktur und mittleres Volumen; feine, beständig perlende Bläschen, angenehm, weich und cremig, fehlerfreier, makelloser, nachklingender Abgang mittlerer bis langer Dauer.

* Wenn keine Grenzwerte festgelegt wurden, sind die geltenden EU-Rechtsvorschriften einzuhalten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	16,7
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	185

Ribeiro Tostado (weiß und rot)

Aussehen des Weines

Klar mit bernsteinfarbenen bis mahagonifarbenen Tönen und Farbnuancen, die von golden bis kastanienfarben reichen. Je nach Alter und Erzeugungsmethode können sich in den Rotweinen hellere Rottöne entwickeln.

Aromatische Merkmale des Weins

Aromatisch komplex mit reinen, kräftigen Aromen, mittlere Intensität bei Vorliegen einiger der folgenden Deskriptoren: reife Früchte, eingetrocknete Früchte, kandierte Früchte, getrocknete Früchte, Honig, aromatische Kräuter, Gewürze, Balsame, mit Toast-, Röst-, Back- und Hartholzaromen.

Charakteristischer Geschmack

Süß und ausgewogen, mit subtiler Frische, intensiv, großes Volumen, leicht öliger Eindruck, mit Extraktstoffen und sehr aromatisch, makelloser, sehr intensiver, lang nachklingender Abgang.

* Wenn keine Grenzwerte festgelegt wurden, sind die geltenden EU-Rechtsvorschriften einzuhalten.

* Maximaler Schwefelgehalt: 200 mg/l bei Rotweinen und 250 mg/l bei Weißweinen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	35
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

— Weiß- und Rotweine

Die Extraktionsausbeute sollte 72 Liter Wein je 100 kg Trauben bei Weinen aus den folgenden Hauptrebsorten nicht übersteigen: Ribeiro Castes, Ribeiro Barrica und Ribeiro Espumoso. Bei den anderen Weinen sind es 74 Liter Wein je 100 kg Trauben.

Die Weine Ribeiro Castes müssen ausschließlich aus Hauptrebsorten erzeugt werden.

Bei den Ribeiro Barrica handelt es sich um Rot- oder Weißweine, die im Laufe des Erzeugungsprozesses in Fässern mit einem Volumen von höchstens 600 Litern gelagert und ausschließlich aus Hauptrebsorten erzeugt wurden.

— Schaumwein

Als „Brut“ und „Brut nature“ nur aus Hauptrebsorten und unter Verwendung der traditionellen Methode erzeugt.

— Tostado

Ausschließlich aus den roten oder gegebenenfalls weißen Hauptrebsorten erzeugt. Natürliche Trocknung der Trauben in abgedeckten Bereichen mit geeigneten Vorrichtungen, um eine ordnungsgemäße Trocknung durch natürliche Belüftung zu ermöglichen. Die Trocknungszeit beträgt mindestens drei Monate. Traubenmost mit mindestens 350 g Zucker pro Liter. Der Höchstertag beträgt 40 Liter Wein je 100 kg eingetrockneter Trauben. Die Reifung in Fässern aus Eiche oder Kirsche dauert mindestens sechs Monate. Gegebenenfalls ist während des Fermentationsprozesses ein Umdrehen erforderlich. Die Reifung in der Flasche dauert mindestens drei Monate.

Anbauverfahren

Neuanpflanzungen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 3000 Reben pro Hektar auf.

Für den jährlichen Schnitt werden der Guyot-, Kordon-, Gobelet- oder der Zapfenschnitt verwendet.

Die Erziehung erfolgt im Spalier oder am Pfahl.

b) *Höchstertäge*

Weißer Hauptrebsorten für Castes, Barrica und Espumoso

13 000 kg Trauben je Hektar

Weißer Hauptrebsorten für Castes, Barrica und Espumoso

93,6 Hektoliter je Hektar

Weißer Hauptrebsorten für Tostado

13 000 kg Trauben je Hektar

Weißer Hauptrebsorten für Tostado

52 Hektoliter je Hektar

Rote Hauptrebsorten für Tostado

12 000 kg Trauben je Hektar

Rote Hauptrebsorten für Tostado

48 Hektoliter je Hektar

Weißer und rote Hauptrebsorten für andere als die oben aufgeführten Weine

19 000 kg Trauben je Hektar

Weißer und rote Hauptrebsorten für andere als die oben aufgeführten Weine

140,6 Hektoliter je Hektar

Nebenrebsorten:

19 000 kg Trauben je Hektar

Nebenrebsorten:

140,6 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das Erzeugungsgebiet der Weine der Ursprungsbezeichnung „Ribeiro“ umfasst die Flächen innerhalb der folgenden Gemeinden und Ortschaften: Gemeinden Ribadavia, Arnoia, Castrelo de Miño, Carballeda de Avia, Leiro, Cenlle, Beade, Punxín und Cortegada; Orte Banga, Cabanelas und O Barón, Gemeinde O Carballiño; Orte Pazos de Arenteiro, Albarelos, Laxas, Cameixa und Moldes in der Gemeinde Boborás; Ortschaften Santa Cruz de Arrabaldo und Untes in der Gemeinde Ourense; und in der Gemeinde Toén, die Ortschaften Puga, A Eirexa de Puga, O Olivar, das Dorf Feá y Celeirón und der Ort Alongos; und das Dorf A Touza in der Gemeinde San Amaro.

Alle diese Gemeinden sind in der Provinz Ourense in der Autonomen Gemeinschaft Galicien gelegen.

7. Hauptrebsorte(n)

FERRÓN

ALBARIÑO

MENCIA

BRANCELLAO

CAÍÑO BLANCO

CAÍÑO BRAVO

TREIXADURA

CAÍÑO TINTO

SOUSÓN

TORRONTÉS

GODELLO

LADO

LOUREIRA — LOUREIRO BLANCO

CAÍÑO LONGO

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*Wein*

Das Gebiet befindet sich in dem als Klimaübergangszone bekannten Gebiet Galiciens, das einerseits durch die umgebenden Berge geschützt wird und andererseits nahe am Atlantischen Ozean liegt. Das Klima ist gemäßigt und mediterran geprägt, mit atlantischem Einfluss, der durch die Gebirgszüge westlich des Gebiets abgemildert wird. Die Berge schützen das Gebiet vor den Stürmen, die vom Meer ins Landesinnere ziehen. Zu den besonderen Merkmalen gehören erhebliche Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht; niedrige Niederschlagsmengen nach der Bestäubung; unbewirtschaftete, häufig aus Granit bestehende Böden mit niedriger Feldkapazität und das steile Berggelände.

Das Gebiet ist für den Weinanbau gerade noch geeignet. Die Früchte reifen nicht leicht, erreichen die erforderliche alkoholische Reife aber zeitgleich mit der phenolischen Reife. Auf diese Weise bewahren sie eine ausgewogene Frische, die durch den natürlichen Säuregehalt erzeugt wird, wobei die Weinsäure stärker ausgeprägt ist als die Apfelsäure. Der leicht kontinentale Charakter des Gebiets führt zusammen mit den vorherrschenden Luftströmen zu erheblichen Temperaturunterschieden zwischen Tag und Nacht. Dies trägt zu einer langsamen Reifung bei und verstärkt so die natürliche Frische und das natürliche Aroma.

Unter Ausnutzung des bergigen Geländes des Gebiets haben die Erzeuger an den am vorteilhaftesten ausgerichteten Hängen Rebflächen angelegt. In vielen Fällen haben sie Terrassen angelegt, um die Reben leichter pflegen zu können und dem Boden mehr Tiefe zu verleihen, was zu einer Landschaft geführt hat, in der das Eingreifen des Menschen in hohem Maße sichtbar ist. Auf diese Weise haben die Erzeuger sichergestellt, dass die Pflanzen ausreichend Sonnenlicht erhalten und so den Zucker produzieren, der für die Erzeugung von Wein mit einem guten Alkoholgehalt erforderlich ist. Und dies, wie oben festgestellt, in einem Gebiet, das für den Weinanbau gerade noch geeignet ist.

Die verfügbaren Rebsorten stellen ebenfalls einen wesentlichen Aspekt des Zusammenhangs zwischen diesen Weinen und dem Gebiet dar. Die meisten von ihnen sind traditionell in dem Gebiet angebaute Sorten, die jedoch selten in anderen Weinanbaugebieten vorzufinden sind. Vorherrschend unter diesen ist die weiße Sorte Treixadura, die repräsentativste und am weitesten verbreitete Sorte in diesem geografischen Gebiet. Diese Sorten sind vollständig an die Umwelt angepasst und sind das Ergebnis der von den Erzeugern im Laufe der Zeit vorgenommenen Auswahl. Unter den Voraussetzungen, die in dem Gebiet gegeben sind, erzeugen diese Sorten und insbesondere die Sorte Treixadura Weine, die sehr aromatisch und fruchtig mit blumigen Noten sind. Der Alkoholgehalt gleicht den Säuregehalt aus, was zu frischen und ausgewogenen Weinen führt.

Qualitätsschaumwein

Die Qualitätsschaumweine mit der Ursprungsbezeichnung „Ribeiro“ werden nach der traditionellen Methode hergestellt. Ihre Eigenschaften hängen eng mit den besonderen Umweltbedingungen und den verwendeten Rebsorten zusammen.

Diese Umgebung ist gekennzeichnet durch ein gemäßigtes mediterranes Klima mit atlantischen Einflüssen. Die Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht sind beträchtlich, und die Niederschlagsmengen nach der Bestäubung sind gering. Die Böden weisen eine niedrige Feldkapazität auf und werden von gebirgigem Gelände umgeben. Dies ist ein Gebiet, in dem sich der Weinanbau unter einschränkenden Voraussetzungen entwickelt hat und in dem die Trauben nicht leicht reifen. Deshalb machen sich die Winzer das hügelige Gelände des Gebiets zunutze, indem sie Rebflächen auf Hängen mit der größten Sonneneinstrahlung anlegen. Der Temperaturunterschied zwischen Tag und Nacht trägt zu einer langsamen Reifung der Früchte bei. Das intensiviert die natürliche Frische und das Aroma dieser Schaumweine.

Die verwendeten Rebsorten sind alle heimisch und an die besonderen Umweltbedingungen des Gebiets angepasst. Sie sind das Ergebnis des Auswahlverfahrens, das die Erzeuger des Gebiets im Laufe der Jahre durchgeführt haben. Vorherrschend unter den Rebsorten ist die Sorte Treixadura, die am weitesten verbreitet ist. Die Sorten Loureiro und Albariño eignen sich jedoch ebenfalls sehr gut für die Herstellung dieser Weine. Aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse dieses Gebiets können diese Sorten früh geerntet werden, sobald das richtige Gleichgewicht zwischen Zucker und Säure erreicht ist. Auf diese Weise werden die Trauben geerntet, wenn sie einen moderaten Zuckergehalt und einen angemessenen Säuregehalt aufweisen. Dadurch können ausgewogene Grundweine erzeugt werden, die nicht übermäßig alkoholhaltig, sondern sehr aromatisch sind. In anderen, nahegelegenen Weinbaugebieten würde das Verfahren der Vorverlegung der Ernte zur Verringerung des Alkoholgehalts des Grundweins zu einem erhöhten Säuregehalt führen, was hier nicht der Fall ist. Hauptursache wäre der unverhältnismäßig hohe Gehalt an Apfelsäure, was die Qualität des erzeugten Weins beeinträchtigen würde.

Diese Sorten stellen ein genetisches Erbe von großem Wert dar. Es verleiht den verschiedenen Weinarten aus diesem Gebiet, und insbesondere den sehr aromatischen und fruchtigen Schaumweinen, eine einzigartige Qualität.

Wein aus eingetrockneten Trauben („Tostado“)

Tostado del Ribeiro ist ein Wein aus eingetrockneten Trauben. Seine besonderen Merkmale ergeben sich aus den Ausgangsstoffen, die für seine Erzeugung verwendet werden, sowie aus den natürlichen Umweltbedingungen und besonderen Produktionsmethoden, die sich aus dem Wissen der lokalen Erzeuger ergeben.

Bei den Ausgangsstoffen handelt es sich um Rebsorten, die in dem Gebiet heimisch und an die besonderen Umweltbedingungen angepasst sind. Zu diesen Sorten gehört Treixadura, die am häufigsten angebaute und charakteristischste Sorte.

Die Umgebung ist gekennzeichnet durch ein gemäßigtes mediterranes Klima mit atlantischen Einflüssen. Die Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht sind beträchtlich, und die Niederschlagsmengen nach der Bestäubung sind gering. Die unbewirtschafteten Böden weisen eine niedrige Feldkapazität auf und sind von gebirgigem Gelände umgeben. Die Reben werden an den am stärksten sonnenexponierten Hängen angepflanzt, um ein richtiges Reifen zu ermöglichen.

Das Gebiet, in dem sich eine korrekte Reifung der Trauben als schwierig erweist, ist für den Weinanbau gerade noch geeignet. Eine Reifung ist nur möglich, da die verwendeten Rebsorten angepasst sind und in sorgfältig ausgerichteten Parzellen angebaut werden. Deshalb ist es ein sehr besonderer Wein. Es handelt sich um einen Süßwein aus einem Gebiet, in dem seine Erzeugung aufgrund der natürlichen Umweltbedingungen normalerweise nicht möglich wäre.

Dies ist dank der Produktionstechniken möglich, die lokale Erzeuger im Laufe der Zeit entwickelt haben. Nach der Lese unterziehen die Erzeuger die Trauben in abgedeckten Bereichen mit natürlicher Belüftung einem komplexen Reifungsprozess. Die Sorte Treixadura eignet sich besonders gut für das Eintrocknen der Trauben, da ihre Haut dichter und resistenter ist als bei anderen Sorten. Dadurch ist sie besser dafür geeignet, den natürlichen Eintrocknungsprozess zu verkraften.

Darüber hinaus ist der Herbst in diesem Gebiet trockener, als angesichts seiner Nähe zum Atlantik zu erwarten wäre. Dies ist auf die Schutzbarriere durch die Berge zurückzuführen, die das Gebiet im Westen umschließen. Diese Bedingungen unterstützen den Eintrocknungsprozess. Die Trauben sind keiner übermäßig hohen relativen Luftfeuchtigkeit ausgesetzt, was die natürliche Trocknung verlangsamen und das Risiko von Pilzkrankungen erhöhen würde. Darüber hinaus sind die Temperaturen im Herbst eher mild, was die Trocknung unterstützt. Gebiete, die weiter im Landesinneren liegen, haben möglicherweise den Vorteil einer geringeren Luftfeuchtigkeit. Das hätte jedoch den Nachteil, dass niedrige Temperaturen die natürliche Trocknung erschweren würden.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist ein süßer und ausgewogener Wein, der für die Weinbaukultur des Gebiets sehr typisch ist und einen Gesamtzuckergehalt von über 120 g/l aufweist. Der Wein ist hochgeschätzt, teuer in der Erzeugung und genießt einen hervorragenden Ruf.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Durch das Transportieren und Abfüllen außerhalb des Erzeugungsgebiets kann die Qualität des Weins leiden, was durch Phänomene wie Oxidreduktion oder Temperaturschwankungen zutage tritt. Je größer die zurückgelegte Entfernung, desto größer ist diese Gefahr. Durch das Abfüllen im Ursprungsgebiet bleiben die Merkmale und die Qualität des Erzeugnisses erhalten. In Verbindung mit den im Laufe der Jahre in den Weinbetrieben der Ursprungsbezeichnung „Ribeiro“ erworbenen Erfahrungen und Kenntnissen über die besonderen Eigenschaften der Weine ist eine Abfüllung im Ursprungsgebiet erforderlich. Folglich bleiben alle physikalischen, chemischen und organoleptischen Eigenschaften dieser Weine erhalten.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die Etiketten der in Flaschen abgefüllten Weine enthalten das Logo und den Namen der Ursprungsbezeichnung.

Bei Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Ribeiro“, die aus den Hauptrebsorten hergestellt werden, dürfen die Etiketten, Verpackungen und Werbematerialien folgende Angaben enthalten: „Castes“, „Barrica“, „Espumoso“ bzw. „Tostado“.

Bei Weinen, die nicht als „Castes“, „Barrica“, „Espumoso“ oder „Tostado“ eingestuft sind, dürfen weder die Begriffe „caste“ und „autóctonas“ noch der Name einer der Hauptrebsorten auf dem Etikett angegeben werden. Genauso wenig ist es zulässig, andere Begriffe zu verwenden, die den Verbraucher hinsichtlich der Merkmale des Weins irreführen könnten, insbesondere Begriffe, die zu Verwechslungen mit Weinen der Kategorien Ribeiro Castes, Ribeiro Barrica, Ribeiro Espumoso und Ribeiro Tostado führen könnten.

Auf dem Etikett der Weine der Kategorien Castes und Barrica muss das Erntejahr angegeben werden.

Die Verpackungen sollten von der Kontrollbehörde ausgegebene nummerierte Qualitätssiegel oder Kontrolletiketten enthalten. Diese sind in der entsprechenden Kellerei anzubringen.

Link zur Produktspezifikation

https://mediorural.xunta.gal/fileadmin/arquivos/alimentacion/productos_calidade/2019/DOP_RIBEIRO_Pliego_Condiciones_octubre_2019_definitivo-C.pdf

Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU**Antrag eines Auftraggebers**

(2020/C 196/10)

Am 3. Dezember 2019 erhielt die Kommission einen Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 4. Dezember 2019.

Der Antrag wird von ENEL Green Power gestellt und betrifft Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung von und dem Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energien in Italien.

Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU lautet: „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Auftraggeber, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht.“ Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.

Die Kommission entscheidet binnen 105 Arbeitstagen, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag, über diesen Antrag. Die ursprüngliche Frist lief somit am 29. April 2020 ab.

Gemäß Anhang IV Nummer 2 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Kommission verlangen, dass der betreffende Mitgliedstaat oder der betreffende Auftraggeber oder die unabhängige zuständige nationale Behörde oder eine andere zuständige nationale Behörde innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Informationen bereitstellt oder übermittelte Informationen ergänzt oder erläutert. Am 6. Februar 2020 forderte die Kommission die italienischen Behörden auf, spätestens bis zum 20. Februar zusätzliche Informationen vorzulegen. Die Antwort der italienischen Behörden ging am 6. März 2020 ein.

Angesichts der derzeitigen Situation sowie der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben sich der Antragsteller und die Kommission darauf verständigt, dass der Erlass des Beschlusses der Kommission bis zum 15. Juli 2020 erfolgen sollte.

Nach Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU werden weitere Anträge, die dieselbe Tätigkeit in Italien betreffen und zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der mit dem ersten Antrag eröffneten Frist, eingehen, nicht als Neuanträge betrachtet, sondern im Rahmen des ersten Antrags bearbeitet.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE